

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 47 (1928)

Heft: 2

Artikel: Die vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Autor: Steiner, Ernst Emil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Von Dr. ERNST EMIL STEINER, Rechtsanwalt in
Zürich.

Allgemein darf festgestellt werden, dass das Schiedsgerichtswesen sehr im Aufblühen ist, dass insbesondere in den letzten Jahren die Bedeutung der Schiedsgerichte sehr zugenommen hat. Diese Tendenz findet darin ihre Begründung, dass das Verfahren vor einem Schiedsgericht gewöhnlich weniger kostspielig ist als vor ordentlichen Gerichten, dass das Schiedsverfahren in der Regel bedeutend rascher zu einer Erledigung des Streites führt, als das ordentliche Zivilprozessverfahren, und dass die Schiedsrichter meist zugleich Sachverständige sind mit Bezug auf die zu entscheidenden Fragen.¹⁾ Diese Ausbreitung des Schiedswesens in Handelssachen ist nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Deutschland, Frankreich, England etc. zu beobachten.²⁾ Ob diese Entwicklung, dieses Beiseiteschieben der ordentlichen Gerichte wünschbar ist, was ziemlich oft besonders von Juristen verneint wird,³⁾

¹⁾ Vgl. hierüber die ausführlichen, insbesondere auch geschichtlichen Bemerkungen bei Steiner S. 24 ff. und dort zitierte.

²⁾ Vgl. M. Picard in Journal 1923 S. 509, Bellot S. 803, ferner von Staff in D.Jur.Ztg. 1926 S. 13, wo zu lesen steht: „Die Ausbreitung der Schiedsgerichte in den letzten Jahren geht weit über das hinaus, was selbst Anhänger des Schiedsgerichtswesens früher für möglich gehalten hätten. Verwickeltere Verträge von grösserer wirtschaftlicher Bedeutung werden heute selten ohne Schiedsklausel abgeschlossen“, und endlich Rapport der Soc. d. Nat.: „En effet le recours à l'arbitrage pour régler les différends nés de l'application des contrats conclus entre parties de nationalités différentes devient de plus en plus fréquent.“

³⁾ Z. B. von Pollak in Grünhuts Zeitschrift Bd. 19 S. 786, von Katz D.Jur.Ztg. 1926 S. 1133 f. und von der französischen Association nationale des avocats vgl. Picard a. a. O. S. 509.

will ich hier nicht untersuchen. Die grosse Mehrheit der Handelskreise bejaht jedenfalls die Frage und die Gesetzgeber verschiedener Staaten haben dieser Meinung Entgegenkommen beweisen müssen. So hat Frankreich mit Gesetz vom 31. Dezember 1925 durch Änderung des Art. 631 des Code de commerce die Schiedsklausel in Handelssachen zugelassen, Deutschland durch Verordnung vom 13. Februar 1924 die §§ 1042 ff. der Zivilprozessordnung abgeändert und damit die Vollstreckung der Schiedssprüche erleichtern wollen und so haben die Vereinigten Staaten von Amerika, die bis vor kurzem Schiedsverträge nicht anerkannten, solche durch den United States Arbitration Act, der auf den 1. Januar 1926 in Kraft getreten ist, gesetzlich zugelassen. Auch England ist daran, die rechtlichen Grundlagen seines eminenten Schiedswesens zu revidieren. Vgl. Report of Committee on the law of Arbitration presented by the Lord High Chancellor to the Parliament by command of His Majesty (Mai 1927). Last not least sei bemerkt, dass sich auch der Völkerbund ausser für völkerrechtliche Schiedsgerichte für Schiedsgerichte in Handelssachen interessiert und ein Protokoll über die Schiedsklausel im Handelsverkehre unterm 24. September 1923 aufgelegt und im September dieses Jahres eine Konvention über die Vollstreckung im Auslande gefällter Schiedssprüche zustandegebracht hat. Durch alle diese gesetzgeberischen Akte wird die Bedeutung des Schiedsgerichtswesens weiter gehoben.

Im Vordergrund des Interesses stehen überall die ständigen Schiedsgerichte, die sich als feste Institutionen irgend eines Verbandes darstellen, z. B. einer Börse oder einer Handelskammer. Unter diesen Gerichten sind einige zu internationaler Bedeutung gelangt, so z. B. das Schiedsgericht der internationalen Handelskammer (*Règlement de la Cour d'arbitrage de la Chambre de commerce internationale* vom 19. Januar 1923, abgedruckt im *Journal* 1923 S. 188 ff.), mehrere Londoner Schiedsgerichte, die Schiedsgerichte der Baumwollbörsen von Liverpool oder

Bremen. Solchen Schiedsgerichten unterwerfen sich Angehörige der verschiedensten Staaten und es ist deshalb von grossem Interesse, zu untersuchen, wie Entscheidungen dieser Instanzen in den jeweiligen Heimatstaaten der Parteien vollstreckt werden. Aber nicht nur die genannten Weltschiedsgerichte, sondern auch kleinere ständige Schiedsgerichte und Gelegenheitsschiedsgerichte sind nicht auf ein enges Wirkungsfeld beschränkt, sondern urteilen über Leute, die oft durch mehrere Landesgrenzen von ihnen getrennt wohnen. Es erhebt sich daher ganz allgemein die Frage nach der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Es gibt wenige Rechtsfragen, die so verschieden beantwortet werden, die in Wissenschaft und Praxis so umstritten sind, wie die soeben aufgeworfene. Um jedoch überhaupt über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche reden zu können, muss man sich erst klar sein über den Begriff „ausländischer Schiedsspruch“. Wie betreffend das Verfahren zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche die verschiedensten Theorien vertreten werden, so gehen die Meinungen auch weit auseinander bei Beantwortung der grundlegenden Frage, wann ein Schiedsspruch ein ausländischer sei.

I. Der Begriff des ausländischen Schiedsspruchs.

In erster Linie sei festgestellt, dass im folgenden immer nur von Schiedssprüchen die Rede ist, d. h. von Entscheiden privater Schiedsgerichte, nicht staatlicher Gerichte. Dieser Unterschied darf nie übersehen werden, insbesondere auch dann nicht, wenn missverständlich ein staatliches Sondergericht Schiedsgericht genannt wird.⁴⁾

⁴⁾ Leider herrscht in dieser Beziehung in den deutschen, schweizerischen und österreichischen Gesetzen ein zügelloser Sprachgebrauch. So sind z. B. die gewerblichen Schiedsgerichte in der Regel nicht Schiedsgerichte, sondern staatliche Sondergerichte. Im französischen Sprachgebiete spricht man ebenfalls verwirrend von „arbitrage forcé“, wo staatliche Gerichtsbar-

Das echte Schiedsgericht wird ins Leben gerufen durch Vertrag zwischen den Parteien. Dieser Schiedsvertrag bildet die Grundlage, sozusagen das Organisationsgesetz, des ganzen Schiedsverfahrens, ist Voraussetzung jeder schiedsgerichtlichen Tätigkeit. Es ist daher unverständlich, wie Jonas in Jur.W. 1927 S. 1298 den Satz aufstellen kann, der Schiedsvertrag sei wohl das zeitliche Prius gegenüber dem Schiedsspruch, dieser sei jedoch das logische Prius. Die Logik erfordert vielmehr bei Untersuchung jeder schiedsgerichtlichen Tätigkeit eine Prüfung der Grundlage, des Schiedsvertrages. Kein Zweifel besteht darüber, dass das ganze Schiedsverfahren vom Vertrag bis zum Spruch als Ganzes zu behandeln ist, d. h. dass dieses ganze Verfahren inklusive Vertrag und Spruch sich als rechtliche Einheit darstellt und nach ein und demselben Rechte zu beurteilen ist. Es geht nicht an, dass der Schiedsvertrag nach englischem, der Schiedsspruch nach deutschem Recht betrachtet wird. Da nun logische Voraussetzung des ganzen Verfahrens vor Schiedsgericht ein Schiedsvertrag ist, so muss auch auf Grund desselben die Frage nach der Nationalität von Verfahren und Spruch entschieden werden. Vgl. Rger. in Jur.W. 1901 S. 424, und die gesamte französische Praxis. Dass bei Prüfung der Nationalitätenfrage nicht einfach vom Spruch ausgegangen werden kann, ergibt sich schon daraus, dass die Schiedsrichter oft schon bei ihrem ersten Handeln

keit im Spiele steht. Plump auf den Namen statt auf das Wesen abgestellt haben zum Beispiel das zürcherische Obergericht und das Bundesgericht (Blätter 1925 Nr. 216, 1926 Nr. 152 und Bg 51 I S. 6 ff., sowie Bger. i. S. Stückeli c. Weiss vom 30. März 1928, indem Entscheide des Wiener Börsenschiedsgerichtes als Schiedssprüche statt als österreichische Urteile behandelt wurden, während die Börsenschiedsgerichte in Österreich staatliche Gerichte sind, organisiert nicht durch Parteiwillen, sondern durch das Einführungsgesetz zur österr. ZPO Art. 13 ff. Vgl. hiezu Steiner a. a. O. S. 35 ff.; oberflächlich Petitpierre, *La reconnaissance et l'exécution des jugements civils étrangers en Suisse* S. 195.

darüber befinden müssen, welchem Rechte der Schiedsvertrag, welchem Rechte ihr *Procedere* genügen müsse. Die Frage ist also oft vor dem Bestehen eines Spruches zu entscheiden.

Steht es den Parteien frei, ob sie vertraglich ein Schiedsgericht bestellen wollen oder nicht, steht ihnen frei über Zahl der Schiedsrichter und Art des Verfahrens weitgehend zu disponieren, so müssen sie auch die Möglichkeit besitzen, das *Minus*, das auf Schiedsvertrag, -verfahren und -spruch anzuwendende Recht zu bestimmen. Durch diese Überlegung gelangt die herrschende Lehre mit Recht zu dem Satze, dass mit Bezug auf die Nationalität des Spruches, wenn man der Kürze halber im oben angedeuteten Sinne von einer solchen sprechen darf, in erster Linie der Wille der Parteien, soweit er aus dem Schiedsvertrage ersichtlich ist, massgebend sei.⁵⁾ Nur noch

⁵⁾ Vgl. Mittelstein S. 650 ff.; J. Perroud in *Journal* 1923 S. 280 f., die herrschende französische Praxis *Journal* 1924 S. 389 und 1925 S. 766, die deutsche Praxis: Hans. Oberlandes-Gericht in *Hans. R.Zsch* 1925 S. 65, Rger. in *Jur.W.* 1901 S. 424 und 1927 S. 1312, Rger. 30 S. 371, Hellwig S. 107 Anm. 3, und die schweizerische Praxis (Bundesgericht und zürcherische Gerichte) *Blätter* 19 Nr. 144, sowie die englische Judicatur vgl. *Mews' Digest of English Case Law*, 2. Aufl. 1925, Bd. 11 S. 431 ff., und 1902 *Law Reports Appeal Cases (Privy Council)* S. 446 ff. (Spurrier gegen *La Cloche*).

Nur einen speziellen Fall anerkennt teilweise die französische Praxis, in dem nicht auf die Absicht der Parteien abgestellt werden dürfe. Unterwerfen sich nämlich zwei Franzosen einem Schiedsgericht und unterstellen sie den Schiedsvertrag auch ausdrücklich einem ausländischen Recht, so bleibt doch französisches Recht massgebend. So *Journal* 1922 S. 651, 1926 S. 928 und 1927 S. 659. Vgl. jedoch in umgekehrtem Sinne ein französisches Urteil in *Journal* 1927 S. 436 und die Kritik von A. Picard a. a. O. S. 510.

Noch nationalistischer ist die italienische Praxis, die aus Gründen des *ordre public* auf jeden Schiedsvertrag italienisches Recht anwendet, sofern beide Parteien Italiener sind, oder sofern das Hauptgeschäft in Italien abgeschlossen oder zu erfüllen ist, ohne dass in diesen Fällen der Wille der Parteien von Einfluss wäre. Vgl. *Journal* 1927 S. 492, *Rivista* 1924 S. 382 (Appel. ger. Mailand)

vereinzelt wird der Theorie gehuldigt, entscheidend sei einzig und allein der Ort, an dem das Schiedsverfahren stattfindet, der Spruch gefällt werde, der Sitz des Schiedsgerichts.⁶⁾ Dem Sitz des Schiedsgerichts irgendwelche massgebende Bedeutung zuzusprechen verbietet sich schon aus der einfachen Überlegung, dass bei Gelegenheitschiedsgerichten (Gegensatz zum ständigen Schiedsgericht irgend eines Verbandes) häufig gar kein Sitz feststellbar ist oder dann von Zufälligkeiten abhängt. Es lässt sich denken, dass die bestellten Schiedsrichter in verschiedenen Staaten wohnen, den Schiedsspruch nur auf dem Wege der Korrespondenz oder etwa an einem ganz zufälligen Orte zufolge eines Augenscheines fällen. In solchen Fällen von einem Sitz zu sprechen ist unmöglich.⁷⁾

Unterwerfen sich die Parteien einem ständigen Schiedsgericht, was weitaus der wichtigste Fall ist, da der Aufschwung des Schiedswesens besonders diesen ständigen Institutionen zu verdanken ist, so darf auf die Absicht der Parteien geschlossen werden, sich demjenigen Rechte zu unterstellen, unter dem die Institution oder der Verband, dem das betreffende Schiedsgericht angegliedert ist, steht. Ein Zürcher, der auf das Bremer Baumwoll-

und 1925 S. 429 (Kass.ger. in Rom). Diese Praxis wird heftig kritisiert von Catolenghi S. 383 ff., wurde jedoch noch jüngst vom Kass.ger. Rom vertreten, *Rivista* 1926 S. 526 u. 1927 S. 387. Nachdem Italien am 8. Mai 1927 das Genfer Protokoll vom 24. September 1923 ratifiziert hat, wird die genannte Übertreibung des Begriffes *ordine pubblico* wohl aufgegeben werden. Vgl. *Rivista* 1927 S. 388 (Kass.ger. Rom), 1927 S. 398, *Journal* 1928 S. 209 und Perassi S. 390 ff.

⁶⁾ So ein Urteil *Journal* 1925 S. 760 f., das jedoch in zweiter Instanz korrigiert wurde, vgl. *Dalloz Recueil Hebdomadaire* 1926 S. 355 ff. (Cour d'appel d'Alger am 17. März 1926) = *Journal* 1928 S. 157. Anscheinend die gleiche unrichtige Ansicht vertritt Kisch in *Jur.W.* 1927 S. 1375 und ferner Glasson et Colmet-Daage 2. Aufl. Bd. 2 S. 933, *Dalloz* 1021 Anm. 230 ff.

⁷⁾ So mit Recht *Entsch. d. Reichsoberhandelsger.* 10 S. 397; *Mittelstein a. a. O.* S. 656 Anm. 39; *Hellwig a. a. O.* S. 107 Anm. 3 a.

börsenschiedsgericht kompromittiert (Blätter 17 Nr. 153), gibt damit zu erkennen, dass er deutsches Recht auf Schiedsvertrag und Schiedsspruch angewandt wissen will und der Schiedsvertrag müsste demnach nicht schriftlich abgefasst sein.⁸⁾ Zur Begründung der Richtigkeit dieser feststehenden Anschauung sei auf die Ausführungen von Jonas a. a. O. S. 1298 verwiesen:

„Schiedssprüche institutioneller Schiedsgerichte sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Institution angehört. Die Sprüche des Hamburger Börsenschiedsgerichts sind stets deutsche, und die der Strassburger Börse stets französische Schiedssprüche, d. h. die ersteren sind hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Wirkung nach deutschem und die andern nach französischem Recht zu beurteilen. Es hiesse sich mit den elementaren Begriffen

⁸⁾ Unterwirft sich ein Zürcher dem Schiedsgerichte der London Corn Trade Association, so wird englisches Recht massgebend und der Spruch braucht als englischer keine Begründung, Blätter 19 Nr. 144. Unterwirft sich ein Franzose demselben Londoner Schiedsgericht, so kann er dies nach herrschender französischer Praxis durch eine nach englischem Recht gültige Schiedsklausel tun, was insbesondere vor dem 1. Januar 1926 von grosser Bedeutung war, als das französische Recht auch im Handelsverkehre die Gültigkeit von Schiedsklauseln noch nicht anerkannte. Journal 1926 S. 693 (wo allerdings das englische Recht falsch gewürdigt wird). Es wird richtig Unterwerfung unter englisches Recht angenommen bei Kompromiss auf das Schiedsgericht der London Produce Brokers Association in Journal 1923 S. 78, der Liverpool United General Produce Association Limited in Journal 1923 S. 280, Unterwerfung unter die im Elsass heute noch geltende deutsche ZPO bei Kompromiss auf das Schiedsgericht der Strassburger Warenbörse in Journal 1924 S. 974. Die deutsche Praxis steht auf dem gleichen Standpunkt und schliesst auf die Absicht der Parteien, sich dem englischen Recht zu unterwerfen bei Einsetzung des Schiedsgerichtes einer Londoner Warenbörse, Rger. 30 S. 369 und Hans.R.Ztscht. 1925 S. 63, und hält elsässisches Recht für anwendbar bei Unterwerfung unter das Schiedsgericht der Strassburger Warenbörse, Rger. in Jur.W. 1927 S. 1311. Zum gleichen Resultat gelangt auch die italienische Praxis, vgl. Journal 1914 S. 1012, sowie die englische, vgl. 1894 Law Reports Appeal Cases (House of Lords) S. 202 ff. (Hamlyn & Co. gegen Talisker) und Law Times Reports Bd. 105 S. 97 f. (Merrifield gegen Liverpool Cotton Association).

der Rechtslogik in Widerspruch setzen, wollte man hier der Staatsangehörigkeit der Parteien, ihrem Wohnsitz oder sonstigen Umständen die Fähigkeit zubilligen, den Akt einer deutschen Institution zu einem ausländischen umzugestalten. Auch der Parteivereinbarung könnte eine derartige Wirkung nicht zukommen, denn die Unterwerfung unter den Spruch des Hamburger Börsenschiedsgerichts ist eben begrifflich die Unterwerfung unter seinen Spruch als den einer deutschen Institution.“

Fehlt zwar ein ständiges Schiedsgericht, dem für eine bestimmte Amtsdauer bestimmte Personen als ständige Schiedsrichter angehören würden, und vereinbaren die Parteien lediglich, es solle bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht bestellt werden nach demjenigen Verfahren, das die Bedingungen eines bestimmten Verbandes, z. B. der Incorporated Oil Seed Association in London, angeben, so liegt darin in gleicher Weise eine Unterstellung unter das Recht des Staates, dem der betreffende Verband angehört, in dem er seinen Sitz hat, wie wenn Unterwerfung unter ein ständiges Schiedsgericht vereinbart wäre. So ein französisches Urteil in *Journal* 1926 S. 72.

Wird im Gegensatz zu den bisher zitierten Fällen ein Gelegenheitsschiedsgericht angerufen, so ist nach anderen Anhaltspunkten im Schiedsvertrag zu suchen, woraus ersichtlich wäre, welchem Recht die Parteien das Schiedsverfahren als Ganzes unterstellen wollten. Wird z. B. vereinbart, eventuelle Differenzen sollen entschieden werden durch „Schiedsgericht in London“, durch „Londoner Arbitrage“, oder von einem durch ein ordentliches Londoner Gericht zu bezeichnenden Schiedsrichter, so muss hieraus geschlossen werden, dass die Parteien einen englischen Schiedsspruch wünschen und einen Schiedsvertrag nach englischem Recht abschliessen wollen.⁹⁾ Wird nicht in solch allgemeiner Weise auf einen

⁹⁾ So die deutsche Praxis, vgl. Rger. in *Seufferts Archiv* Bd. 67 S. 240, *Mittelstein a. a. O.* S. 655 ff. und dortige Zitate; die französische Praxis *Journal* 1924 S. 389 und 1926 S. 927 (*Cour de Rennes*); die italienische Praxis *Journal* 1913 S. 667 und 992, sowie die englische Praxis (*House of Lords*) vgl. *Lloyd's*

bestimmten Ort verwiesen, dagegen im Schiedsvertrag schon eine bestimmte Person als Schiedsrichter genannt, so muss auf das Recht des Wohnsitzes dieses Schiedsrichters abgestellt werden. Sind mehrere Schiedsrichter genannt, die nicht im selben Staate wohnen, so muss das Recht des Wohnsitzes des Obmannes als massgebend gelten, wenn ein solcher ausdrücklich genannt ist. Nicht massgebend ist das Wohnsitzrecht des Obmanns dagegen dann, wenn dieser erst durch die beiden in verschiedenen Staaten wohnenden Schiedsrichter zu wählen ist, da in dieser Wahl nicht der Wille der Parteien zum Ausdruck kommt. Auf den Wohnsitz der genannten Schiedsrichter oder des im Schiedsvertrag bezeichneten Obmanns, der oft praktisch die Stellung des einzigen Schiedsrichters hat, weil die übrigen Schiedsrichter häufig eher Parteivertreter als Richter sind,¹⁰⁾ ist deshalb abzustellen, weil ihnen als den entscheidenden Personen nicht zugemutet werden kann, ein anderes Recht anzuwenden als das ihres Wohnsitzes. In der Regel (über Ausnahmen unten) sind sie mangels Kenntnis eines andern Rechtes schon gar nicht in der Lage, ein solches zu berücksichtigen. Ein in London wohnender Engländer zum alleinigen Schiedsrichter oder zum Obmann eines Schiedsgerichts, ernannt in einem Streit zwischen einem Engländer und einem Franzosen oder zwischen einem Franzosen und einem Deutschen, wird gewöhnlich gar nicht in der Lage sein, die Gültigkeit des Schiedsvertrages nach einem nichtenglischen Recht zu prüfen oder gar nach einem nichtenglischen Recht das Verfahren zu richten. Mit diesen Tatsachen müssen die Parteien rechnen, weshalb auf ihren Willen, das betreffende Recht des Wohnsitzes des Schiedsrichters anwenden zu lassen, geschlossen werden darf. Leitend muss jedoch

List Law Reports Bd. 19 S. 335 f. und Bd. 24 S. 85 ff. (Bankers and Shippers Insurance Comp. of New York gegen Liverpool Marine and General Insurance Comp. Ltd.) (1926).

¹⁰⁾ So ausdrücklich festgestellt von englischen Gerichten, vgl. Butterworths' Digest 1921 sub Arbitration Nr. 9.

immer der mutmassliche Wille der Parteien sein, so dass die oben genannte Regel nur dann gelten kann, wenn nicht eine andere Absicht der Parteien wahrscheinlich oder auch nur möglich erscheint. So ist in Ausnahmefällen auf die Nationalität des Schiedsrichters oder auch auf diejenige der Parteien abzustellen. Wenn z. B. in Persien ein Engländer und ein Franzose einen Engländer zum Schiedsrichter ernennen, so werden sie von diesem nicht Anwendung persischen, sondern englischen Rechtes wünschen. Noch deutlicher liegt der Fall dann, wenn Parteien und Schiedsrichter zwar im gleichen Staate mit niedriger Rechtskultur wohnen, jedoch sämtlich die gleiche europäische Nationalität besitzen, z. B. werden zwei Deutsche in Valparaiso, auch wenn sie einen dort wohnenden Deutschen zum Schiedsrichter ernennen, nur Anwendung deutschen Rechtes und Fällung eines deutschen Spruches erwarten.¹¹⁾

Kann aus dem Schiedsvertrag keinerlei Schluss auf den Willen der Parteien gezogen werden, trotz Berücksichtigung aller Begleitumstände des Vertragsschlusses, so wird es notwendig, zur Lösung der Frage nach dem auf Schiedsvertrag, -verfahren und -spruch anwendbaren Recht, nach der Nationalität des Schiedsspruches, eine von Kasuistik freie, allgemein gültige, theoretische Regel zu finden. Um eine solche muss man sich bemühen, wenn auch ihre Anwendung relativ selten sein wird. Leider sind solche international-rechtliche Untersuchungen betreffend den Schiedsvertrag ziemlich selten und spärlich, da meistens in nicht eben gründlicher Weise der Begriff des ausländischen Schiedsspruches als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

In der deutschen Wissenschaft wird vorwiegend die Ansicht vertreten, anzuwenden sei das Recht desjenigen Staates, dessen Gerichte durch den Schiedsvertrag ausgeschlossen werden, die ohne Schiedsvertrag zur Beurtei-

¹¹⁾ Vgl. Mittelstein a. a. O. S. 658, wo weitere Kasuistik sich in Menge findet.

lung der Streitsache zuständig wären. Es stehe jedem Staate zu, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gerichtsbarkeit seiner Gerichte ausgeschlossen werden kann. Wenn folglich ein deutsches Gericht zuständig wäre, so müsse der Schiedsvertrag nach der deutschen Zivilprozessordnung beurteilt werden, da einzig und allein die deutsche Gesetzgebung die Macht habe, zu verfügen, wie ein deutsches Gericht beiseitegeschoben werden kann. Der Schiedsspruch ist also nach dieser Theorie ein deutscher, wenn ohne Schiedsvertrag deutsche Gerichte zuständig wären.¹²⁾ Die Schwächen dieser Theorie sind erkenntlich, wenn man sich folgendes vor Augen führt: Kauft z. B. ein Schweizer, der in der Schweiz wohnt, auf einer Geschäftsreise in Deutschland Waren, bestimmt als Erfüllungsort einen deutschen Platz, so wäre für eine Klage gegen ihn gemäss deutscher ZPO § 29 das deutsche Gericht des Erfüllungsortes, aber auch das schweizerische Gericht seines Wohnortes gemäss Bundesverfassung Art. 59 zuständig. Ein Schiedsvertrag über den betreffenden Kauf müsste also nach der dargelegten Theorie nach deutschem und schweizerischem Recht betrachtet werden. Einen Vertrag nach zwei verschiedenen Rechten zugleich beurteilen zu wollen, ist nun aber wirklich eine logische Seltsamkeit ersten Ranges. Nach einem ähnlichen Resultat sucht man in der ganzen Wissenschaft des internationalen Privatrechtes vergeblich. Es ist durchaus unmöglich, dass dem Schiedsvertrag diese Eigentümlichkeit anhaften soll, kann man doch die Rechtskraft eines Schiedsspruches nicht zugleich nach zwei Rechten entscheiden, wenn z. B. nach dem einen ein Rechtsmittel gegeben ist, nach dem andern dagegen nicht. Was soll da gelten? Unmöglich ist ferner auch die Anwendung zweier Rechte zur Lösung der Frage, wie viele Schiedsrichter bei Schweigen des

¹²⁾ So Wadlinger, Hellwig a. a. O. S. 107 und Stein § 1025 Anm. 7, jedoch ohne Begründung, und dort Zitierte, insbesondere auch Leske Bd. 1 S. 842 ff. und Leuch § 380 Anm. 1.

Schiedsvertrages zu ernennen sind, z. B. drei nach der bernischen ZPO § 383, ebenso nach der zürcherischen ZPO § 364, jedoch zwei nach der deutschen ZPO § 1029. Völlig willkürlich ist sodann die Lehre Hellwigs, der Richter, vor dem sich eine Partei auf den Schiedsvertrag oder den Schiedsspruch berufe, solle nur sein eigenes Recht anwenden, möge es auch nach den entwickelten Grundsätzen nicht allein anwendbar sein. So kommt man zu dem sehr wenig befriedigenden Ergebnis, dass in Anwendung der selben theoretischen Regeln und unter den gleichen tatsächlichen Voraussetzungen der selbe Schiedsvertrag oder Schiedsspruch vom Richter des einen Staates als gültig, vom Richter des andern Staates als ungültig zu betrachten wäre. Wie soll vollends ein Richter, der einem dritten Staate angehört, dessen Recht auf den Schiedsvertrag nicht anwendbar wäre, mittelst dieser Theorie eine vernünftige Entscheidung finden? Nach seinem eigenen Rechte, antwortet Kohler in *Gesammelte Beiträge zum Zivilprozess* S. 188. Hellwig weist diese Antwort mit Recht als willkürlich zurück, bleibt aber einen besseren Vorschlag schuldig. — In konsequenter Verfolgung der dargelegten deutschen Theorie, die so stark den öffentlich-rechtlichen Charakter des Schiedsvertrages betont, kommt man ferner in Widerspruch zu der so ziemlich allgemein anerkannten Regel, dass in erster Linie der gemeinsame Wille der Parteien über die Nationalität des Schiedsverfahrens entscheidet. Ist aus öffentlich-rechtlichen Gründen allein das Recht des Staates massgebend, dessen Gerichte von der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden, kann nur dieses Recht bestimmen, unter welchen Bedingungen dieser Ausschluss zulässig ist, so kann man doch unmöglich dem gemeinsamen Willen der Parteien die Macht zugestehen, ein anderes Recht als anwendbar zu bezeichnen. — Zu diesem Resultat ist die oben erwähnte italienische Praxis gelangt. — Es könnte doch nicht zugegeben werden, dass ein Deutscher lediglich durch die Unterwerfung unter ein ständiges Londoner Schiedsgericht die Bedingun-

gen beiseiteschiebt, unter denen ausschliesslich die deutsche ZPO ein Umgehen der ordentlichen deutschen Gerichte gestattet. Damit dürfte die Unhaltbarkeit dieser deutschen Theorie, der übrigens das Reichsgericht meines Wissens nie gefolgt ist, zur Genüge dargetan sein.

Dass es unmöglich ist, vom Sitz des Schiedsgerichtes einen Schluss auf seine Nationalität zu tun, habe ich bereits oben ausgeführt. Möglich ist dagegen, dass bezüglich blosser Formalien auf die Vorschriften des Ortes, an dem der betreffende schiedsgerichtliche Akt stattfindet, abzustellen ist, im Sinne des Satzes „*locus regit actum*“. So Leuch a. a. O. § 380 Anm. 1. Diesen Sinn hat auch Art. 2 Abs. 1 des Protokoll des Völkerbundes betreffend die Schiedsklauseln vom 24. September 1923: „*La procédure de l'arbitrage, y compris la constitution du tribunal arbitral, est réglée par la volonté des parties et par la loi du pays sur le territoire duquel l'arbitrage a lieu.*“ Über die Nationalität des Schiedsspruches will diese Bestimmung nichts sagen, wie sich aus den Verhandlungen zum Protokoll des Völkerbundes vom 26. September 1927 betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ergibt. Vgl. unten.

Jeder Schiedsvertrag setzt logisch ein Rechtsverhältnis der Parteien, ein Grundgeschäft, voraus. Streitigkeiten aus diesem sollen dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Jeder Schiedsvertrag ist innerlich mit einem bestimmten Grundgeschäft verbunden. Bei der Schiedsklausel, die ihrem juristischen Charakter nach nichts als ein gewöhnlicher Schiedsvertrag über zukünftige Streitigkeiten aus einem Hauptvertrag, als dessen Bestandteil sie äusserlich erscheint, ist, ist die Verbindung offensichtlich. Mag nun auch die Schiedsklausel juristisch etwas vom Hauptgeschäft zu Unterscheidendes sein, mag sie sich als besonderer Vertrag qualifizieren, so wird es niemandem einfallen, Schiedsklausel und Hauptgeschäft nach verschiedenem Recht zu beurteilen. Es darf ohne weiteres angenommen werden, dass die Parteien den Schiedsvertrag,

indem sie ihn äusserlich zum Bestandteil des Hauptvertrages machten, mit dem Hauptvertrag dem gleichen Rechte unterstellen wollten. Wie aber der Hauptvertrag das logische Prius zur Schiedsklausel ist, so auch das streitige Grundgeschäft zum Schiedsvertrag. Rechtlich liegt in beiden Fällen das gleiche vor. Kommt man für die Schiedsklausel schon durch äusserliche Betrachtung und durch Schluss auf den Parteiwillen zur Anwendung des auf das Hauptgeschäft anwendbaren Rechtes, so muss im zweiten Falle aus der notwendigen Verbindung zwischen Grundgeschäft und Schiedsvertrag, aus der logischen Priorität des Grundgeschäftes geschlossen werden, dass das auf das Grundgeschäft anwendbare Recht auch Schiedsvertrag, Schiedsverfahren und Schiedsspruch regiert, womit die Frage nach der Nationalität des Schiedsspruches entschieden ist. Damit ist, wie mir scheint, eine allgemeine Regel gefunden, die von Willkür frei ist und einer Kritik standhält.¹³⁾

Weitaus am meisten haben die Schiedsgerichte Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Daher werden sehr häufig die Regeln des internationalen Obligationenrechtes zur Beantwortung der Frage nach dem auf das Grundgeschäft und damit auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechte herangezogen wer-

¹³⁾ In richtiger Weise stellt derart auf das Recht, das für das dem Streite zugrunde liegende Geschäft gilt, ab die herrschende französische und italienische Praxis, das deutsche Rger. und auch Jonas a. a. O. S. 1298: „Es würde also schliesslich auf die Beurteilung des Hauptvertrages zurückzugehen sein.“ Rger. in Jur.W. 1927 S. 1312: „Unbedenklich handelt es sich im gegebenen Falle um einen ausländischen Schiedsspruch, denn die Parteien haben sich einem Schiedsgericht unterworfen, das . . . auf die materielle Entscheidung ausländisches Recht angewendet hat, weil der geschlossene Kaufvertrag beiderseits in Strassburg zu erfüllen war.“ Rger. 30 S. 371 stellt ebenfalls auf den Erfüllungsort des Grundgeschäftes ab. Ebenso stellte ein Turiner Gericht (Journal 1927 S. 491) fest, dass ein Schiedsgericht deshalb dem italienischen Recht unterstehe, weil das Grundgeschäft in Italien abgeschlossen und zu erfüllen sei. Betr. England vgl. Dicey S. 612 Anm. p.

den müssen.¹⁴⁾ Hat das strittige Rechtsverhältnis obligationenrechtlichen Charakter, so wird ein Richter, der irgendwie mit dem Schiedsverfahren zu tun hat, der z. B. den Schiedsspruch vollstreckbar erklären soll, prüfen müssen, welches Recht nach dem internationalen Privatrecht seines Staates auf das Grundgeschäft Anwendung finden muss, um damit auch die Nationalität des Schiedsspruches festzustellen. Leider stimmen nun allerdings die internationalen Obligationenrechts-Regeln in den verschiedenen Staaten nicht miteinander überein, so dass in den einen Staaten, z. B. in der Schweiz und in Deutschland, auf den Erfüllungsort des strittigen Geschäftes, anderorts auf die Nationalität der Parteien oder das Domizil der Parteien, oder auf den Ort des Abschlusses des Grundgeschäftes. Letztere Theorie von der „*lex loci contractus*“ ist in Frankreich und Italien herrschend. Die Praxis dieser Staaten entscheidet daher die Nationalität des Schiedsverfahrens nach dem Abschlussort des Grundgeschäftes, vorausgesetzt dessen obligationenrechtliche Natur und das Fehlen eines anderweitigen Parteiwillens.¹⁵⁾ Diese Theorie führt allerdings unter Umständen zu wenig glücklichen Ergebnissen. Es kann vorkommen, dass ein Abschlussort nicht feststellbar ist, z. B. dann, wenn eine

¹⁴⁾ Dies darf aber nicht dazu verführen, etwa den unrichtigen Satz Meilis a. a. O. S. 294 anzunehmen, die Frage, welchem Rechte der Schiedsvertrag materiell unterstehe, müsse „nach Analogie der im internationalen Obligationenrechte geltenden Prinzipien beurteilt werden“. So auch Westheimer S. 246 und 268 ff., wenn auch nicht überaus klar, und ein Urteil von Duai bei Dalloz 1021 Anm. 235 ff.

¹⁵⁾ Für die französische Praxis vgl. Journal 1923 S. 84 (Tribunal civile de la Seine 1^{re} chambre), 1926 S. 693 und 928, sowie Noten von Perroud zu diesen Urteilen, ferner Picard a. a. O. S. 510. Betreffend die italienische Judikatur sei verwiesen auf ein Urteil des römischen Kassationshofes in Rivista 1927 S. 387. In England wird weder einseitig auf das Recht des Erfüllungsortes noch auf die *lex loci contractus* abgestellt, sondern jeweils nach dem vermutlichen Parteiwillen geforscht. Vgl. Dicey S. 591 ff.

Partei in London, die andere in Paris wohnt und das Geschäft schriftlich abgeschlossen wurde. Die französische Praxis hilft sich in solchen Fällen mit dem Satze, ein Vertrag sei da abgeschlossen, wo das Akzept gegeben sei, und dieser Ort sei auch für die Gültigkeit des Schiedsvertrages etc. massgebend. Vgl. Journal 1923 S. 68 (Cour de Rouen). Damit werden fundamentale Dinge davon abhängig, welche Partei gerade Offerent, welche Akzeptant ist, was bei längeren Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Parteien bei einer Serie gleichliegender Geschäfte ganz zufällig wechseln kann, ohne dass irgend ein innerer Grund zu verschiedener Behandlung der einzelnen Geschäfte ersichtlich wäre. Nicht durchwegs befriedigende Resultate zeitigen jedoch auch die übrigen Theorien des internationalen Obligationenrechtes. Mögen Unsicherheit und Verschiedenheit dieser Theorien von Land zu Land unerfreuliche Zustände schaffen, so hat doch jeder Richter, der sich mit einem schiedsgerichtlichen Akt zu befassen hat, in Anwendung der dargelegten Prinzipien die Möglichkeit, auf die Frage nach der Nationalität des Schiedsverfahrens eine eindeutige Antwort zu finden, was z. B. von der herrschenden deutschen (Hellwig) Theorie nicht behauptet werden kann. Befriedigend kann nur eine Konvention unter verschiedenen Staaten die Differenzen beheben. Sie müsste insbesondere die Kodifikation des internationalen Obligationenrechtes zum Gegenstande haben, was leider vorläufig nicht zu erwarten steht. Sehr erleichtert wird die Lösung der Fragen nach dem auf den Schiedsvertrag anwendbaren Recht, insbesondere nach der Gültigkeit des Schiedsvertrages, sowie nach der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches, wenn wenigstens Konventionen darüber geschlossen werden, welches die Gültigkeitserfordernisse eines Schiedsvertrages sind, so dass im einzelnen Fall nur geprüft werden muss, ob dieser Konvention genügt ist und die Frage nach dem anwendbaren Recht unnötig wird. Diesen Zweck erreicht in hohem Masse das Protokoll des Völkerbundes vom 24. September

1923, „relatif aux Clauses d'Arbitrage“.¹⁶⁾ Dem gleichen Zwecke dient eine zweite Konvention des Völkerbundes vom 26. September 1927, „relative à l'Exécution des Sentences Arbitrales rendues à l'Etranger“, die vorbereitet wurde vom Comité économique des Völkerbundes. Leider konnten jedoch die Fragen, die ich in diesem Abschnitt vor allem berührt habe, von dieser internationalen Behörde nicht gelöst werden, obschon ein diesbezüglicher Antrag der deutschen Regierung vorlag. Man liest im Rapport, présenté par la deuxième Commission à l'assemblée (Rapporteur: M. le Dr. Leitmeier, Autriche) auf S. 3 oben:

„La deuxième Commission a cru devoir maintenir la disposition (art. 1er lit. a) selon laquelle la sentence doit avoir été rendue „en vertu d'un compromis ou d'une clause compromissoire valable d'après la législation qui leur est applicable“. Le Gouvernement allemand avait proposé une disposition spécifiant quelle est cette législation. La commission n'a pas méconnu l'intérêt que présenterait une telle précision pour le juge à qui l'on demande l'exécution d'une sentence arbitrale étrangère. Mais il lui a semblé que cette détermination ne pouvait se faire dans une formule simple et qu'elle posait les problèmes les plus ardues du droit international privé. La détermination précise de la législation applicable au compromis ou à la clause compromissoire pourrait être mieux recherchée par la conférence de droit international privé de La Haye que par la deuxième Commission. Celle-ci a donc renoncé à y procéder, de sorte que le juge devra, dans chaque cas concret, découvrir cette législation en appliquant les règles du conflit de lois.“

II. Das Vollstreckungsverfahren.

Ist schon die Frage, was man unter einem ausländischen Schiedsspruch verstehen soll, wenig abgeklärt, so ist vollends die zweite Frage, wie solche Sprüche im Inland zu vollstrecken sind, welche Wirkung ihnen zukommt, weit davon entfernt, einstimmig gelöst zu werden. Eine

¹⁶⁾ Diesem sind bereits eine Reihe von Staaten beigetreten: Finnland, Italien (ohne Kolonien), Griechenland, Spanien, Albanien, Belgien, Grossbritannien und Nordirland, Deutschland, Frankreich, Südrödesien, Dänemark, Rumänien, Neufundland, Niederlande mit Kolonien, Polen, Siam.

einheitliche Lösung ist nicht nur unter verschiedenen Staaten nicht gefunden, sondern auch in der Praxis der einzelnen Länder werden die verschiedensten Meinungen vertreten, da ausser in der Tschechoslowakei, in Italien und Österreich der Gesetzgeber sich in Schweigen hüllt.

Einige wenige Grundsätze können in allen Staaten als anerkannt bezeichnet werden, sei es durch die Praxis oder durch das Gesetz. Diese allgemein gültigen Prinzipien sollen im folgenden in erster Linie behandelt werden, bevor auf das Recht in den einzelnen Ländern und auf das durch internationale Verträge geschaffene Recht eingetreten wird.

A. Grundsätze von allgemeiner Gültigkeit.

a) Ein Schiedsspruch, der „unter der Herrschaft eines ausländischen Rechtes erlassen“ ist, wie Stein Anm. III zu § 1042 sich korrekt ausdrückt, kann im Inland nirgends vollstreckt werden, ohne dass die Vollstreckbarkeit vom inländischen Richter festgestellt und erklärt wäre. In welcher Form dies geschieht, richtet sich nach den einzelnen Prozessgesetzen, sei es, dass der Vollstreckungsrichter einen Beschluss fasst, wie unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. in Zürich oder in Deutschland, Frankreich, Österreich, der Tschechoslowakei oder Italien, oder dass ein Vollstreckungsurteil gefällt wird, wie vor der Prozessrevision von 1924 in Deutschland und wohl heute noch in Elsass-Lothringen, wo die alte deutsche ZPO noch unverändert in Kraft steht, sei es, dass zur Vollstreckung eine auf den Spruch sich stützende Erfüllungsklage vor dem Vollstreckungsrichter angehoben werden muss (action judicati), wie z. B. in England und unter gewissen Voraussetzungen in Deutschland und im Kanton Zürich. Kein Richter wird jedoch weder nach dem einen noch nach dem andern Verfahren einem ausländischen Schiedsspruch irgendwelche Wirkung zuerkennen, wenn nicht folgende Voraussetzungen zutreffen, die er von Amts wegen zu prüfen hat:

1. Der ausländische Spruch darf nicht gegen den *ordre public*, *ordine pubblico*, den Zweck eines inländischen Gesetzes verstossen. Kein Richter darf behilflich sein, einen Erfolg zu erreichen, den die Gesetze seines Landes verpönnen, sonst wird der Umgehung dieser Gesetze Tür und Tor geöffnet. Der Satz wird durch das Gesetz ausgesprochen in Italien (Dekret vom 20. Juli 1919 betreffend Abänderung von Art. 941 der italienischen ZPO in § 3 II, in Verbindung mit § 4) und in Österreich und der Tschechoslowakei (Exekutionsordnung § 81 Ziff. 4, der auch auf ausländische Schiedssprüche Anwendung findet gemäss § 79, in Verbindung mit § 1 Ziff. 16). Das Prinzip wird in allen Gesetzgebungen aufgestellt bezüglich ausländischer staatlicher Urteile und durch die Richter aller Staaten, sei es direkt, sei es analog auf Schiedssprüche angewandt.¹⁷⁾

Die Regel, die damit gefunden ist, verbürgt leider durchaus keine einheitliche Praxis in den verschiedenen Staaten, da die Anschauungen darüber, was *ordre public* sei, welche Rechtssätze „um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt“ sind und deshalb der Vollstreckung eines mit ihnen „in Widerspruch stehenden“ (so Bger. 51 I S. 8) ausländischen Entscheides entgegenstehen, weit auseinander gehen. Es würde selbstredend hier viel zu weit führen, darzustellen, was in jedem

¹⁷⁾ Für die Schweiz sei verwiesen auf Bger. 51 I S. 8 und das Urteil des Bger. in Blätter 19 144 S. 285; für Deutschland auf das Einf.Ges. zum BGB Art. 30, Rger. 30 S. 371, Westheimer S. 292/6, Hellwig S. 134; für Frankreich auf einen Entscheid der Cour d'appel d'Alger vom 17. März 1926 (Dalloz, Recueil Hebdomadaire 1926 S. 355 f.), „si les conditions de cet arbitrage ne sont pas contraire à l'ordre public en France, la décision arbitrale lie le justiciable français . . .“, Dalloz Anm. 201, Journal 1923 S. 78 und Picard S. 517, und für England auf Bellot in Journal 1923 S. 803. Der Satz gilt sogar in der Türkei, wie ich einem Aufsatz von E.-R. Salem Journal 1926 S. 333 entnehme.

Staat als Verstoss gegen den sogenannten *ordre public* gilt.¹⁸⁾

¹⁸⁾ Einige Beispiele mögen genügen. In Frankreich wurde entschieden (Dalloz, *Recueil périodique* 1923 II S. 196), es sei erforderlich, dass die Schiedsrichter die Parteien hören, „que leurs dossiers font l'objet de communications réciproques; qu'il y a instruction ou débats contradictoires“. Anderseits (Dalloz, *Recueil Hebdomadaire* 1926 S. 355): „La nullité de la clause compromissoire par laquelle les parties se sont engagées à soumettre à un arbitre toutes les difficultés relatives à un contrat déterminé sans tenir compte des dispositions de l'art. 1006 C.proc.civ. n'est pas d'ordre public.“ Ebenso *Journal* 1926 S. 927 (Cour de Rennes). Hinzuweisen ist hier noch auf die Praxis der französischen Gerichte betreffend die Anwendung des Art. 14 des Code civil, wonach ein Franzose einen Ausländer immer vor französischen Gerichten belangen kann für persönliche Ansprachen. Auf dieses Privileg verzichtet der Franzose, der einen Schiedsvertrag abschliesst. Lässt er lediglich eine Vertragsbestätigung unwidersprochen, die eine Schiedsklausel mit Unterwerfung unter fremdes Recht enthält, so kann hierin noch kein solcher Verzicht erblickt werden. Die Unterwerfung unter das nichtfranzösische Schiedsgericht ist nicht verbindlich, mag auch das ausländische Recht stillschweigende Annahme einer Schiedsklausel anerkennen. Vgl. *Journal* 1923 S. 68, 1926 S. 349 (Cour de cassation). In gleicher Weise kann ein in der Schweiz wohnender aufrechtstehender Schweizer nicht stillschweigend auf das Recht des Art. 59 der Bundesverfassung, den Gerichtsstand des Wohnsitzes, verzichten. Vgl. Bger. 52 I S. 267 = *Praxis* 1926 Nr. 119. Würde trotzdem von einem ausländischen Schiedsgericht nach dessen Recht vielleicht unanfechtbar ein Schiedsspruch auf Grund einer solchen eingeschmuggelten Klausel gefällt, so müsste dieser als gegen den *ordre public* verstossend bezeichnet werden. In Deutschland ist ein Spruch wegen Verletzung des *ordre public* z. B. wegen Missachtung des Spieleinwandes nicht vollstreckbar. Vgl. Kohler a. a. O. S. 202, Westheimer a. a. O. S. 295, Rger. in *Jur.W.* 1901 S. 285. Kein Verstoss gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes wird darin erblickt, dass die in der deutschen Gesetzgebung und Praxis entwickelten Grundsätze über die Aufwertung nicht angewendet wurden, sondern noch der Grundsatz Mark = Mark dem Spruch zugrunde liegt. OLger. Kiel in *Jur.W.* 1926 S. 617. Wie in Deutschland, verstösst auch in der Schweiz und in Österreich ein Spruch gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit, wenn er, wie nach französischem Recht möglich,

2. Eine Vollstreckung ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spruch im Herkunftsstaate rechtskräftig ist. Ist ein Spruch im Herkunftsland nicht rechtskräftig und damit nicht definitiv vollstreckbar, so kann selbstredend dieser Spruch nicht in einem andern Staate grössere Wirkung haben. Der Vollstreckungsrichter muss untersuchen, ob gegen den Spruch nach dem anwendbaren Recht ein ordentliches Rechtsmittel noch gegeben ist oder nicht. Von Gesetzes wegen kennen ordentliche Rechtsmittel gegen Schiedssprüche Frankreich und Belgien (appel gemäss ZPO Art. 1023), Genf (appel gemäss ZPO Art. 395)

den Spieleinwand nicht berücksichtigt. So Blätter 14 Nr. 126 und österr. Einf. Ges. z. Exekutions-Ordg. Art. 29. Ferner kann in Österreich ein Spruch eines ausländischen Börsenschiedsgerichtes nicht vollstreckt werden gegen einen Österreicher, der nicht gemäss Art. 14 Einf.-Ges. z. ZPO berufsmässiger Börsenbesucher ist, da nur solche sich einem Börsenschiedsgericht überhaupt unterstellen dürfen. Vgl. Anm. 5 zu diesem Art. 14 in der Ausgabe Manz. Weitere Sätze des österreichischen *ordre public*, die in hohem Masse Schiedssprüche betreffen, sind genannt in Art. 30 EG z. Ex.Ordg. Die schweizerische Praxis über diesen streitigen Begriff ist zusammengestellt bei Leresche a. a. O. S. 131 Anm. 49. In jedem Staat wird man sich einer Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches, wie in England, mit Erfolg unter Berufung auf den *ordre public* widersetzen können, wenn dieser Entscheid erreicht worden war „by fraud“ oder wenn er verstösst gegen „the first principles of reason and justice“. Vgl. Whartons Law Lexicon 1925 S. 370 und Dicey S. 437 und 457. Dem *ordre public* widerspricht ein Spruch weiter immer dann, wenn über den zugrunde liegenden Streit im Vollstreckungslande nicht auf Grund eines Schiedsverfahrens entschieden werden dürfte, sondern die staatlichen Gerichte ausschliesslich zuständig wären, z. B. zur Ehescheidung, zur Beurteilung anderer Streitigkeiten des Familienrechtes oder von Personenstandsfragen. Vgl. die italienische Praxis Anm. VII von Prof. A. Rispoli zu it. ZPO Art. 941 (Ausgabe von G. Barbèra). Über die Fälle, in denen nach italienischer Anschauung der *ordre public* die Anwendung des italienischen Rechtes auf das Schiedsverfahren zwingend verlangt, so dass sogar jeder im Ausland gefällte Spruch, mag er auch dem italienischen Recht genügen, nichtig ist, wurde bereits oben (Anm. 5) berichtet. Vgl. Rivista 1927 S. 387.

und Italien (appello gemäss ZPO Art. 28). Nach diesen romanischen Prozessordnungen kann jedoch auf das Rechtsmittel zum voraus verzichtet werden, wie die genannten Gesetzesstellen ausdrücklich bestimmen. Ein Verzicht wird in praxi immer dann angenommen, wenn die Schiedsrichter als „*amiables compositeurs*“, „*amichevoli compositori*“ urteilen sollen, vgl. Dalloz Anm. 50 f. zu § 1010 französische ZPO und ausdrücklich italienische ZPO Art. 28 Ziff. 1. Dieser Modus des Verzichtes ist gerade gegenüber bedeutungsvollen Schiedsgerichten, wie Börsenschiedsgerichten, allgemein üblich und findet sich auch in Art. 7 des *Règlement de la cour d'arbitrage de la chambre de commerce internationale* vom 19. Januar 1923. — Zulässig ist, dass die Parteien im Schiedsvertrag, resp. im Reglement betreffend das Schiedsgericht, die Berufung an ein Oberschiedsgericht vorsehen.¹⁹⁾

Solange eine solche gesetzliche oder vertragliche Berufung noch möglich ist, fehlt dem Schiedsspruch die Rechtskraft. Der Spruch könnte weder in der Schweiz (vgl. Urteil des Bger. in Blätter 19 Nr. 144 S. 285 und Leuch a. a. O. Anm. 1 zu Art. 396 S. 280), noch in Deutschland vollstreckt werden (vgl. Hellwig a. a. O. S. 134 und Rger. 30 S. 372), ebenso nicht in Frankreich oder Italien. In England, Österreich und der Tschechoslowakei ist die Vollstreckung eines im Ausland noch nicht rechtskräftigen Spruches schon aus dem einfachen Grunde ausgeschlossen, weil diese Staaten nicht nur Rechtskraft, sondern sogar Vollstreckbarkeit und Vollstreckungserklärung des Entscheides im Herkunftsstaat verlangen. Vgl. österr. Exek.-Ordg. § 79 und § 80 Ziff. 3 und näheres unten.

¹⁹⁾ Eine solche vertragliche Appellationsmöglichkeit schaffen die Schiedsordnung mehrerer deutscher und englischer Börsen, sowie der Börsen der U.S.A., z. B. der Bremer Baumwollbörse (vgl. Rger. 74 S. 307), der Kölner Produktenbörse, der Mannheimer Produktenbörse, Dresdener Effektenbörse, der Londoner Getreidebörse und der Chicago Produce Exchange, sowie der New York Stock Exchange.

3. Der Spruch muss von einem mindestens nach dem anwendbaren ausländischen Recht zuständigen Richter ausgegangen sein, d. h. der Vollstreckungsrichter muss prüfen, ob ein gültiger Schiedsvertrag nach diesem Rechte vorliegt,²⁰⁾ ob ferner das Schiedsgericht richtig nach Vertrag und anwendbarem Recht bestellt war.

In den genannten drei Richtungen untersucht der Vollstreckungsrichter jeden Staates den ihm vorgelegten Schiedsspruch, in den wenigsten Staaten beschränkt er sich hierauf. So kann insbesondere in einer Reihe von Staaten, z. B. Deutschland, Österreich, Italien etc., eine Vollstreckbarkeit nur in Frage kommen, wenn gegen den Spruch keinerlei Aufhebungsgrund des anwendbaren ausländischen Rechts besteht.²¹⁾

²⁰⁾ So für die Schweiz Bger. in Blätter 19 144 S. 283, Leuch a. a. O. S. 281; für Deutschland ROHG 10 S. 399 und Jonas a. a. O. S. 1297; für Frankreich Dalloz, Recueil Hebdomadaire 1926 S. 355; Journal 1926 S. 72; und für Italien Dekret vom 20. Juli 1919 § 4 in Verbindung mit § 1 Ziff. 1 und 2. In Österreich wird nicht nur die Kompetenz des Schiedsgerichts nach dem betreffenden ausländischen Recht geprüft, sondern der Schiedsvertrag muss überdies auch den Bestimmungen des österreichischen Rechtes entsprechen, ansonst der Spruch nicht vollstreckbar ist. Ex.Ordg. § 80 Ziff. 1. Für England vgl. Dicey S. 457.

²¹⁾ Als solche Aufhebungsgründe, die je nach der massgebenden Prozessordnung durch Kassationsbeschwerde, Aufhebungsklage, opposition, domanda di nullità geltend gemacht werden, kommen in Betracht: Fehlen eines gültigen Schiedsvertrages (so in Zürich, Bern, Genf, Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien, Tschechoslowakei, England), unrichtige Besetzung des Schiedsgerichts (so in Zürich, Bern, Genf, Deutschland, Frankreich, Österreich, Tschechoslowakei, Italien), Mitwirken einer Person bei der Fällung des Spruches, die zum Schiedsrichter allgemein oder im speziellen Fall unfähig oder die abgelehnt ist (so in Zürich, Deutschland, Bern, Österreich, Tschechoslowakei, Italien), Verstoss des Verfahrens gegen zwingende Fundamentalgrundsätze des Prozessrechtes, die als *ordre public* gelten (so in Frankreich, Österreich, Tschechoslowakei, Italien, England), oder nur Verweigerung des rechtlichen Gehörs (so in Zürich, Bern, Deutschland), aktenwidrige, sich widersprechende tatsächliche Annahmen (so in Zürich, Genf, Italien), unrichtige Vertretung vor Gericht (so in Deutschland, Zürich,

b) Je nach der grundsätzlichen Stellung, die die verschiedenen Staaten den ausländischen Schiedssprüchen gegenüber einnehmen, kann man sie mit Leresche S. 134 in vier Gruppen einteilen. Die Grundgedanken der vier Theorien sind:

1. Gleichsetzung des ausländischen Schiedsspruches mit einem gewöhnlichen ausländischen Urteil.
2. Gleichsetzung des ausländischen Schiedsspruches mit einem inländischen.
3. Anwendung eines besonderen Exekutionsverfahrens auf ausländische Schiedssprüche.
4. Ablehnung der Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Den Entscheid darüber, nach welcher Theorie verfahren werden solle, hat der Gesetzgeber nur in Italien, Österreich und der Tschechoslowakei gefällt, in Österreich und der Tschechoslowakei (österr. Exek.-Ordg. § 79) zugunsten der unter 1., in Italien zugunsten der unter 3. genannten Theorie. In allen übrigen Staaten, insbesondere auch in allen Kantonen der Schweiz, schweigen die Zivilprozessgesetze, und die Lösung, welches Prinzip das Richtige sei, bleibt der Wissenschaft und Praxis überlassen, die jedoch keineswegs zu einheitlichen Resultaten gelangt sind, weshalb es wünschenswert ist, die verschiedenen Lehren einer näheren Prüfung auf Grund allgemeiner Rechtsprinzipien zu unterziehen.

Die Zivil-Prozessgesetze verschiedener Schweizerkantone setzen ganz einfach bezüglich der Exekution den

Österreich, Tschechoslowakei), Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens über die betreffende Streitigkeit (so in Bern, Genf), Spruch *ultra petita partium* (so in Zürich, Bern, Genf, Frankreich), Schweigen über einen Teil der Klage (so in Genf, Italien), Verstoss gegen klares materielles Recht (so in Zürich, England), Verstoss gegen zwingendes materielles Recht (so in Deutschland, Österreich, Tschechoslowakei). Vgl. zum vorigen: zürch. ZPO § 344/369, bern. ZPO Art. 395 und 359, genf. ZPO Art. 392 und 316, franz. ZPO Art. 1028, ital. ZPO Art. 32, deutsche ZPO § 1041, österr. ZPO § 595, engl. Arbitration Act sect. 11.

inländischen Schiedsspruch gleich dem inländischen staatlichen Urteil.²²⁾ Aus dieser Gleichung wird nun des öftern (vgl. Meili S. 509, Leresche S. 135) geschlossen, dass auch der ausländische Schiedsspruch dem ausländischen Gerichtsurteil gleichzuachten sei. Dieser Schluss scheint mir nicht zulässig zu sein.

Durch die Gleichstellung des inländischen Schiedsspruches mit dem inländischen Urteil soll der inländische Spruch in hohem Masse privilegiert werden. Der Gesetzgeber will dem Willen der Parteien, ohne Anrufen des staatlichen Richters zu einem Entscheid zu gelangen, möglichst vollen Erfolg sichern. Auch der ausländische Schiedsspruch ist nun ein auf dem freien Willen der Parteien beruhender Entscheid. Will man also dem Gedanken des Gesetzgebers auf Privilegierung dieses freien Willens gerecht werden, so verbietet sich der oben kritisierte Analogieschluss und würde es weit näher liegen, den ausländischen Schiedsspruch dem inländischen gleichzustellen. Lehnt man dies ab, so muss man auch bezüglich der zitierten Schweizerkantone zum Resultate gelangen, dass die Gesetzgebung mit Bezug auf ausländische Schiedssprüche eine Lücke aufweist.

Die Verschiedenheit des rechtlichen Charakters von Schiedsspruch und Urteil eines staatlichen Gerichts, die nicht genug betont werden kann, muss man in erster Linie im Auge behalten, wenn man diese Lücke ausfüllen will. Das Urteil geht von einer durch die Gesetzgebung mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Behörde, der Schiedsspruch von einer oder mehreren Privatpersonen aus, die durch den Willen der Parteien, nämlich durch den Schiedsvertrag, zur Entscheidung berufen sind. An diesem vertraglichen, nichtstaatlichen Charakter des Schiedsgerichtes ändert es nichts, wenn ein Schiedsrichter oder etwa der Obmann zufolge Renitenz einer Partei (vgl. z. B. zürch. ZPO § 364

²²⁾ So Aargau § 374, Baselland § 271, Schwyz § 471, Schaffhausen § 497, Bern Art. 396, Appenzell A.-Rh. § 156, Waadt Art. 516, Wallis Art. 372, Tessin Art. 539.

Ziff. 1, bern. ZPO Art. 383, deutsche ZPO § 1029) von einem staatlichen Gericht ernannt wird; denn die Entscheidungsbefugnis des ernannten Schiedsrichters stützt sich auch in diesem Falle auf den Schiedsvertrag und nicht auf ein Gesetz. Vgl. Westheimer a. a. O. S. 251; Dalloz, Recueil hebdom. 1926 S. 355; Dalloz zu Art. 1021 N. 204, Journal 1923 S. 82; a. A. Weill S. 116 ff. Anderseits liegt nie ein Schiedsspruch, sondern ein staatliches Urteil vor, wenn ein Sondergericht entscheidet oder ein Fall der arbitrage forcée gegeben ist. Vgl. oben Anm. 4 und Dalloz 1021 Anm. 214, Weill S. 220, Piggott S. 95 und 312 und Pouillet S. 592.

Die richtige Erkennung des rechtlichen Wesens von ausländischen Schiedssprüchen und ausländischen Urteilen muss m. E. notwendigerweise dazu führen, entweder die ausländischen Schiedssprüche wie die inländischen zu vollstrecken (so z. B. Frankreich) oder in Kumulierung der ausländischen und inländischen Vorschriften des Schiedsvertragsrechtes ein spezielles Procedere für deren Vollstreckung aufzubauen (so z. B. Deutschland), oder dann die Bestimmungen betreffend Vollstreckung ausländischer Urteile nur insoweit analog auf Schiedssprüche anzuwenden, als sie sinngemäss Anwendung finden können. Bei genauer Prüfung der Verhältnisse wird man finden, dass letzteres möglich ist, soweit Rechtskraft und nach dem anwendbaren Recht korrektes Zustandekommen des ausländischen Entscheides verlangt wird als Voraussetzung einer Vollstreckung, oder soweit richtige Ladung und Vertretung vor Gericht, sowie dessen Kompetenz, gefordert ist. Zur Prüfung der Kompetenz wird die Gültigkeit des Schiedsvertrages zu untersuchen sein. Mag in dieser Weise die analoge Anwendung des für ausländische Urteile geltenden Vollstreckungsrechtes angängig sein, so keineswegs soweit das Erfordernis der Gegenseitigkeit aufgestellt ist. Da diese Reziprozität im internationalen europäischen Vollstreckungsverkehr²³⁾ weit-

²³⁾ Ebenso in den U.S.A. vgl. Yale Law Journal Bd. 36 S. 542.

gehend verlangt wird, ist es von grosser praktischer Bedeutung, des bestimmtesten hervorzuheben, dass die Ausdehnung dieses Vollstreckungsrequisites auf ausländische Schiedssprüche sich für jeden verbieten muss, der sich klar ist einerseits über die Gründe, die zur Aufstellung der genannten Reziprozitätsvorschriften führen, anderseits über den juristischen Charakter des Schiedsspruches. Zur Begründung dieser These, die für einen Teil gerade der schweizerischen Praxis noch nicht durchschlagend zu sein scheint, sei auf folgende drei Urteile verwiesen:

Das deutsche Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Dezember 1888 (I. Civ.-Sen.) in Sachen Weibezahl c. Maxwell Surage u. Son ausgeführt (vgl. Jur.W. 1889 S. 170):

„ . . . Insbesondere kann das einzige, was nach der ZPO Schiedssprüche und ausländische Urteile miteinander gemeinsam haben, dass sie nämlich nicht sofort vollstreckbar sind, sondern die Zwangsvollstreckung aus ihnen erst im Wege einer auf Vollstreckbarkeitsklärung zu richtenden Klage bei dem zuständigen inländischen Gerichte herbeigeführt werden muss, während schon die Voraussetzungen sowohl dieser Klage als der ihr gegenüber zulässigen Einreden, wie eine Vergleichung des § 661 (neue ZPO § 723) mit den §§ 867 und 868 der ZPO (neu §§ 1041/42) ergibt, wesentlich verschieden sind, nicht dahin führen, die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile zu versagen ist, auf die im Auslande ergangenen Schiedssprüche anzuwenden, und ebensowenig liegt in Berücksichtigung des auch vom Berufungsgericht hervorgehobenen wesentlichen Unterschiedes, welcher darin besteht, dass das ausländische Urteil eine Äusserung der Staatsgewalt ist, wogegen der Schiedsspruch lediglich auf einem Vertrage beruht, also eine Wirkung des Privatwillens ist, irgend ein Grund vor,

aus einem ausländischen Schiedsspruche, dem der Beklagte sich unter Verzicht auf den Rechtsschutz seines eigenen Landes freiwillig unterworfen hat, auch die Klage auf Erfüllung zu versagen, wenn ein Vollstreckungsurteil auf Grund desselben wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse des Inlandes nicht ergehen kann . . .“

Über die Stellung der deutschen Wissenschaft zur Gleichung ausländisches Urteil = ausländischer Schiedsspruch orientiert z. B. Hellwig a. a. O. S. 133:

„Diese Gleichstellung wird bei uns einmütig abgelehnt, und dies lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass die in § 328 enthaltenen Beschränkungen (neue deutsche ZPO) auf den Schutz gegen fremde Staatsgewalt und auf die Aufrechterhaltung der eigenen Souveränität hinzielen, während die Nichtanerkennung des ausländischen Schiedsspruchs nur bezwecken könnte, den Privaten gegen sich selbst zu schützen. — Die Ablehnung des § 328 ZPO hat praktische Bedeutung besonders hinsichtlich der Gegenseitigkeit . . .“²⁴⁾

Auf dem gleichen Boden wie in Deutschland steht in Frankreich wenigstens die herrschende Lehre und Praxis. So führte das Tribunal civil de la Seine, 1^{re} chambre, in einem Urteil vom 10. Februar 1922 (vgl. Journal 1922 S. 150) aus:

„Le jugement, qui est un acte émané d'une puissance politique étrangère jouit d'une autorité qui expire aux frontières de son pays, la sentence arbitrale qui amène de la volonté privée des parties ne saurait avoir son effet limité à un territoire déterminé. — Le tribunal ne pourrait sans méconnaître les effets légaux du contrat intervenu entre les parties et dont la sentence arbitrale est issue, en reviser au fond les dispositions.“

²⁴⁾ Vgl. im gleichen Sinne ferner Rger. 5 S. 397, 30 S. 369; Kohler a. a. O. S. 190; Stein Komm. zu § 1042 Anm. III; Wirth in Schweiz. Jur.Ztg. 24 S. 17; Westheimer a. a. O. S. 260 und dort Zitierte.

Auf Grund derartiger Erwägungen ist die herrschende französische Praxis dazu gelangt, im grossen und ganzen den ausländischen Schiedsspruch dem inländischen gleichzuachten und insbesondere nicht auf irgendwelche Verbürgung der Gegenseitigkeit abzustellen. Die Entscheidung, dass der ausländische Schiedsspruch gleich einem inländischen zu vollstrecken sei, ist in Frankreich und Belgien weiter auch deshalb von Bedeutung, weil Schiedssprüche durch den Gerichtspräsidenten, ausländische Urteile jedoch vom gesamten Kollegialgericht (Tribunal) vollstreckbar erklärt werden. M. E. richtig erteilt nach herrschender Praxis der Président du Tribunal einem ausländischen Schiedsspruch das Exequatur.²⁵⁾

Das dritte Urteil, das ich seines klaren Bekenntnisses zum oben ausgeführten Grundsatz wegen anführen möchte, ist vom schweiz. Bundesgericht, staatsrechtliche Abteilung, am 26. März 1920 in Sachen Wilczek gegen Smith & Millar gefällt worden und enthält folgende Darlegungen (vgl. Blätter 19 Nr. 144):

„Hier (Vollstreckung eines Schiedsspruches der Corn Trade Association in London im Kanton Zürich) hat man es nicht mit einem staatlichen Urteile, sondern mit dem Spruche eines ausländischen rein privaten Schiedsgerichtes zu tun, dem sich der Rekurrent durch Vertrag unterworfen und auf das er sich selbst gegenüber der Belangung vor dem ordentlichen Richter seines Wohnsitzes, Zürich, berufen hatte. Die Natur eines derartigen Schiedsspruches ist aber von

²⁵⁾ Vgl. Dalloz 1021 Anm. 197, 206, 207, 212 und 217; Journal 1913 S. 880, 1914 S. 901 und 1230, 1916 S. 1218, 1923 S. 84; Meili a. a. O. S. 510; Daguin S. 102; Weiss S. 662; Picard S. 516 Anm. 18 und dort Zitierte. Die gegenteilige Ansicht wird in der Praxis nur selten vertreten (vgl. Journal 1927 S. 436), dagegen etwas häufiger in der Literatur. So Weill S. 133—172, Garsonnet S. 604. Vgl. die Nachweise bei Picard a. a. O. Anm. 19. Belgien hat sich der in Frankreich herrschenden Lehre angeschlossen, vgl. Journal 1910/925, 1914/246, Pouillet S. 592 und 593 Anm. 1.

derjenigen des Urteils eines staatlichen Gerichts durchaus verschieden. Während die Rechtskraft des letzteren ihren Grund in der staatlichen Autorität der rechtsprechenden Behörde, der ihr vom Staate verliehenen Gerichtsbarkeit hat, ruht sie beim Schiedsspruch ausschliesslich auf der privaten Vereinbarung der Parteien, dasjenige was bestimmte dritte Personen über den Inhalt ihrer Rechte und Pflichten aus einem Rechtsverhältnis feststellen werden, als für sie bindend gelten lassen zu wollen. Es kann deshalb, wenn nachher die Hilfe der staatlichen Gerichte zur Erzwingung der einem der Kontrahenten durch den Schiedsspruch auferlegten Leistung in Anspruch genommen wird, von einer darin liegenden „Vollstreckung“ im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein. Vielmehr handelt es sich dabei der Sache nach einfach um die Klage auf Erfüllung eines Vertrages, indem als vertragsmässige Pflicht der Parteien aus dem Schiedsvertrage eben nicht nur die formelle Unterwerfung unter den Schiedsspruch, sondern auch die durch ihn auferlegte Leistung erscheint (vgl. dazu zum folgenden von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes Bd. 2 S. 537/8). Damit ist aber bereits auch gesagt, dass das Erfordernis des Gegenrechts hier richtigerweise keine Rolle spielen kann, weil es auf Rücksichten der Wahrung der Würde des eigenen Staates, dem Gedanken beruht, dass Akten eines Staates, der seinerseits gleichen Akten des für die Vollstreckung angerufenen Staates die Anerkennung versagt, diese im Interesse der Selbstachtung auch hier versagt sein soll. Diese Erwägung entfällt aber, wo nicht die Durchsetzung einer solchen staatlichen Verfügung, sondern einer blossen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Prozessparteien in Frage steht . . .“

Trotzdem das Bundesgericht damit klar abgelehnt hat, dass bei Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche das Gegenrecht irgendwie in Betracht gezogen werden könne, hat dieser Satz die schweizerische Praxis nicht

erobern können, obschon er auch von der Literatur einmütig als richtig anerkannt wird.²⁶⁾ Während in Bern (vgl. Leuch zu bern. ZPO 396), Neuchâtel und Tessin vom Erfordernis des Gegenrechtes abgesehen wird, weil dort auch ausländische Urteile ohne Nachweis des Gegenrechtes vollstreckt werden, während die Basler ZPO § 258 in Absatz 4 seit 1. Januar 1925 ausländische Urteile nur vollstrecken lässt, wenn der auswärtige Staat Gegenrecht hält, dieses Erfordernis jedoch in Abs. 5, der von der Vollstreckung von Schiedssprüchen spricht, weglässt (vgl. unten), vollstrecken neuerdings die zürcherischen Gerichte deutsche Schiedssprüche nicht, weil das Gegenrecht nicht verbürgt sei. Vgl. Schweiz. Jur. Ztg. 21 S. 177 = Blätter 24 Nr. 181. Das thurgauische Obergericht endlich hat diesen Standpunkt schon im Jahre 1902 vertreten mit recht mangelhafter Begründung. Vgl. Meili S. 510. Dass gerade das zürcherische Obergericht, das im zitierten Falle (Blätter 19 Nr. 144) noch den Unterschied von Schiedsspruch und Urteil erkannte, sich nun dieser Erkenntnis verschliesst, ist um so bedauerlicher, als diese Wendung zweifellos geeignet ist, auch die Praxis anderer Kantone auf falsche Bahnen zu locken.

Besteht in der Schweiz in allen Kantonen zufolge der Lückenhaftigkeit der Prozessgesetze die Möglichkeit, die vom Bundesgericht so klar ausgesprochenen Grundsätze anzuwenden, so ist leider der Richter in Österreich und der Tschechoslowakei durch Gesetz verpflichtet, ausländische Schiedssprüche nicht zu vollstrecken, wenn der Herkunftstaat kein Gegenrecht hält. Vgl. Österr. Exek.-Ordg. § 79, Meili S. 515.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass insbesondere zufolge des oft ausschlaggebenden Requisites der Gegenseitigkeit von grösster Bedeutung ist, ob ein Entscheid staatliches Urteil oder privater Schiedsspruch ist.

²⁶⁾ Vgl. Blocher in Schweiz. Jur. Ztg. 21 S. 254, Fick im Zentralblatt für Handelsrecht 1926 S. 166 f., Leresche S. 135, Steiner S. 127/8.

Dies ist nicht immer leicht zu beantworten. So besteht in Frankreich eine eigenartige Kontroverse darüber, ob ein ausländischer Schiedsspruch nicht dann einem ausländischen Urteil gleichzustellen sei, wenn er im Ausland vollstreckbar erklärt ist. Die Frage scheint heute mehrheitlich bejaht zu werden, was zum Resultate führt, dass ein ausländischer Schiedsspruch ohne ausländische Exequatur durch den Président, ein mit einem Exequatur versehener Spruch vom Tribunal vollstreckbar erklärt werden muss. Vgl. die Entscheidungen in Journal 1922 S. 150, 1925 S. 760 ff.; Dalloz Nr. 221 zu 1021 ZPO und Picard S. 516 Anm. 20. Dass diese Lösung, die eine wenig logische Metamorphose des Schiedsspruches zufolge des ausländischen Exequators annimmt, befriedigt, möchte ich sehr bezweifeln, wird doch durch dieses Exequatur im Ursprungsland lediglich konstatiert, und zwar in der Regel ohne Prüfung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, dass dort einer Vollstreckung nichts im Wege steht. Eine solche Feststellung kann doch an der rechtlichen Natur des Schiedsspruches als eines Entscheides der von den Parteien gewollten Schiedsrichter nichts ändern und kann im Vollstreckungsland schon deshalb keine Beachtung verdienen, weil der Richter dieses Landes zu untersuchen hat, ob in seinem Gerichtsbezirk der Vollstreckung Hindernisse entgegenstehen. Was ein ausländischer Richter bezüglich derselben Frage schon befunden hat, kann ihn nicht berühren.²⁷⁾

Noch weiter als die herrschende Lehre in Frankreich geht die Praxis in England, der Tschechoslowakei und

²⁷⁾ Diese Auffassung wird allgemein geteilt in Deutschland, vgl. Rger. 30 S. 369/70, Stein Komm. zu § 1042 Anm. 22 und dort Zitierte, und auch neuerdings Hellwig a. a. O. S. 133 Anm. 16; in der Schweiz, vgl. Bger. in Blätter 19 Nr. 144 S. 285, ferner Obergericht Zürich in Blätter 17 Nr. 153, betr. Bern Leuch Komm. zu Art. 396 Anm. 1; in Belgien vgl. Blätter für intern. Recht 1927 S. 103; in Italien und zum Teil in Frankreich vgl. Pandectes Nr. 2240, Dalloz Anm. 202 und 220 zu Art. 1021 ZPO, Journal 1923 S. 84, Weill S. 111 f. und 223 f.

Österreich, wo ein ausländischer Schiedsspruch überhaupt nicht zur Vollstreckung gelangen kann, wenn er nicht mit dem Exequatur des zuständigen Richters des Herkunftslandes ausgestattet ist.²⁸⁾

Ist das Vorliegen eines staatlichen Urteils trotz Exequatur des ausländischen Richters zu verneinen, so muss die Frage umgekehrt bejaht werden, wenn ein staatliches Gericht auf Berufung gegen einen Schiedsspruch hin (so möglich in Frankreich und Italien) geurteilt hat oder auf Grund eines andern Rechtsmittels in der Lage war, den Schiedsspruch einer sachlichen Nachprüfung zu unterziehen (*revision au fond*). Eine solche Nachprüfung durch ein staatliches Gericht kann erfolgen z. B. bei *requête civile*, in bestimmten Fällen der Kassation, wenn nicht lediglich untersucht wird, ob das Schiedsverfahren formelle Mängel aufweist, sondern der staatliche Richter ohne Bindung an das Beweisergebnis des Schiedsgerichts neu entscheidet. Stellt dagegen der staatliche Richter nur fest, wie auf Grund der Kassationsbeschwerde des zürcherischen Rechtes, dass der Schiedsspruch keine Verstöße gegen Fundamentalsätze des formellen oder materiellen Rechtes enthält, so ändert diese Feststellung am Schiedsspruch nichts und dieser kann nicht einem Urteil gleichgeachtet werden. Vgl. betreffend die sich hier aufwerfenden Fragen Picard S. 517 Anm. 25—27, Weill S. 113.

B. Das Vollstreckungsverfahren in den verschiedenen Staaten im besonderen.

a) In Staaten, die den ausländischen dem inländischen Schiedsspruch gleichstellen.

1. Frankreich:

Art. 1021 der französischen ZPO lautet:

„Les jugements arbitraux, même ceux préparatoires, ne pourront être exécutés qu'après l'ordonnance qui

²⁸⁾ Vgl. betr. England: Bellot a. a. O. S. 801/2, betr. die Tschechoslowakei: Jur.W. 1926 S. 438, betr. Österreich: Leske Bd. 3 S. 351 ff.

sera accordée, à cet effet, par le président du tribunal, au bas ou en marge de la minute, sans qu'il soit besoin d'en communiquer au ministère public; et sera ladite ordonnance expédiée en suite de l'expédition de la décision . . .“

Dieser Artikel wird von der herrschenden Ansicht auch auf ausländische Sprüche als anwendbar erklärt. Der Président du Tribunal prüft den Schiedsspruch in erster Linie in den oben sub A. a. Ziff. 1—3 genannten Beziehungen und ferner daraufhin, ob der Schiedsspruch nach dem anwendbaren ausländischen Recht richtig zustandegekommen ist (*Régularité extrinsèque*).²⁹⁾ Kann eine Unregelmässigkeit des Verfahrens — nur die Anwendung des ausländischen formellen Rechts wird geprüft³⁰⁾ — nachgewiesen werden, wobei es nicht etwa darauf ankommt, ob dieser Formmangel nach ausländischem Recht die Ungültigkeit zur Folge haben kann, so wird die Vollstreckung verweigert. Vgl. Picard S. 517. Eine Revision au fond findet auf keinen Fall statt.³¹⁾

Zu erwähnen ist hier noch, dass die französische Jurisprudenz im Gegensatz zur unten noch zu erwähnenden deutschen vor französischen Gerichten eine Aufhebungs-

²⁹⁾ Vgl. Dalloz Anm. 226—228 zu Art. 1021 ZPO, Dalloz, Rec. Hebd. 1926 S. 355, Journal 1923 S. 82 (Tribunal civil de la Seine, 1^{re} chambre), Weill S. 207 ff. und Pic a. a. O.

³⁰⁾ Deshalb erleichtert das Vorliegen eines ausländischen Vollstreckungsbeschlusses die Vollstreckbarkeit in Frankreich und ist das Beibringen eines solchen wünschbar, obschon nicht Voraussetzung der Vollstreckung in Frankreich. Vgl. Journal 1927 S. 436.

³¹⁾ Vgl. Dalloz Anm. 216 zu Art. 1021. Die ältere französische, naiv nationalistische Praxis, wonach ein ausländischer Schiedsspruch immer dann auch in materieller Beziehung überzuprüfen sei, wenn er einem Franzosen Unrecht gebe, dagegen ohne weiteres vollstreckbar sei, wenn er zugunsten des Franzosen laute, vgl. Dalloz a. a. O. Anm. 200 und 203, darf heute als eines modernen Rechtsstaates unwürdig aufgegeben gelten. Vgl. Dalloz a. a. O. Anm. 212.

klage (action en nullité) gegen den ausländischen Schiedsspruch zulässt. Vgl. Dalloz a. a. O. Anm. 237 ff.

2. Belgien:

Das Exequatur wird ausländischen Schiedssprüchen gemäss Art. 1021 ZPO, wie nach herrschender französischer Praxis, immer vom Président du tribunal erteilt, nach summarischer Prüfung, ob das Schiedsverfahren nach dem anwendbaren Recht korrekt war. Irgendeine materielle Nachprüfung findet nicht statt.³²⁾

b) In Staaten, die ein spezielles Verfahren für ausländische Schiedssprüche kennen.

1. Deutschland:

Die deutsche ZPO schrieb in § 1042 alte Fassung (vor 1924), die heute noch in Elsass-Lothringen gilt, vor:

„Aus dem Schiedsvertrag findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. — Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden kann.“

Der Vollstreckungsrichter hat also das Exequatur auszusprechen auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens, in dem die durch das Schiedsgericht verurteilte Partei alle Aufhebungsgründe aus § 1041 der ZPO vorbringen konnte. Die Praxis stellte sich dann auf den Standpunkt, § 1042 habe nur inländische Schiedssprüche im Auge, d. h. solche, die auf Grund eines den §§ 1025 ff. ZPO entsprechenden Vertrages und Verfahrens gefällt worden waren. Lag ein ausländischer Schiedsspruch vor, so musste erst geprüft werden, ob Schiedsvertrag und -verfahren dem deutschen Recht entsprachen, und nur

³²⁾ Vgl. Pouillet S. 592 f., Journal 1926 S. 333 Anm. 12bis und dort Zitierte, ferner Blätter für intern. Recht 1927 S. 102. — Es sei ferner betreffend die französische und belgische Vollstreckungspraxis verwiesen auf Leske Bd. 1 S. 204 und 563, sowie auf Pandectes 1531 ff. und 2233 ff.

wenn diese Frage zu bejahen war, konnte der ausländische Schiedsspruch gemäss § 1042 vollstreckbar erklärt werden. Vgl. Westheimer S. 310, Hellwig S. 131/2. Die Vollstreckbarerklärung durfte in diesem Falle erfolgen, wenn erstens keiner der deutschen Aufhebungsgründe (§ 1041) und keiner der Aufhebungsgründe des anwendbaren ausländischen Rechts nachgewiesen werden konnte. Nach beiden Richtungen hatte der Vollstreckungsrichter auf Einrede hin den Schiedsspruch zu prüfen. Trotzdem ein Schiedsspruch also nach dem anwendbaren ausländischen Recht gültig war, konnte er in Deutschland nicht nach dem genannten Paragraph vollstreckt werden, wenn auch nur einer der Aufhebungsgründe des § 1041 zutraf. Eine Ausnahme galt nur mit Bezug auf die beiden Aufhebungsgründe, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Fehlen einer Motivierung des Spruches (§ 1041 Ziff. 4 und 5), weil die Parteien auf diese beiden Erfordernisse eines Schiedsverfahrens nach § 1041 Abs. 2 verzichten können. Ein Verzicht wurde regelmässig dann angenommen, wenn die Parteien sich einem ausländischen Recht unterstellt hatten, das die betreffenden Erfordernisse nicht kennt, wie z. B. das englische Recht die Motivierung nicht für notwendig erklärt. Vgl. Hellwig S. 132 Anm. 10 und dort. Zit.

War zwar der Schiedsspruch korrekt nach dem anwendbaren ausländischen Recht gefällt, entsprach aber entweder der Schiedsvertrag oder das Schiedsverfahren in irgend einem, wenn auch noch so nebensächlichen Punkte dem 10. Buche der deutschen ZPO nicht, war z. B. der Spruch nicht gemäss § 1039 ZPO bei einem Gerichte hinterlegt worden, so kam das Vollstreckungsverfahren nach § 1042 nicht in Frage.³³⁾ (Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass der bei einem inländischen Gericht hinterlegte ausländische Spruch durch diese Hinterlegung zum inländischen werde. Vgl. Jur.W. 1927 S. 1375). Ein

³³⁾ Vgl. Stein zu § 1042 Anm. III, Hellwig S. 132 Anm. 8, Hans.Rechts-Ztsch. 1927 S. 828 (Hans. Oberlandesgericht), Jur. Wochenschrift 1897 S. 84.

solcher ausländischer Spruch war jedoch trotzdem nicht ohne Bedeutung in Deutschland, da gestützt auf ihn im ordentlichen Verfahren die Leistung verlangt werden konnte, auf die er lautete. Bei dieser *actio judicati* galt der rechtskräftige ausländische Spruch als unwiderlegbares Beweismittel.³⁴⁾ Auch wenn die Vollstreckung nach diesem zweiten langwierigeren Verfahren erfolgen musste, so war doch der Richter an den Schiedsspruch gebunden. Im Unterschiede zum oben erwähnten Vollstreckungsverfahren hat der Richter bei einer solchen Erfüllungsklage keine Einwendungen aus deutschem Recht (§ 1041) gegen den Schiedsspruch zu hören, sondern lediglich Behauptungen, der Spruch sei nach dem anwendbaren ausländischen Recht aufhebbar. Vgl. Hans.R.Ztsch. 1925 S. 65, Jur.W. 1901 S. 424, Rger. 30 S. 371. — Es ergibt sich also, dass die Unterscheidung von zwei Vollstreckungsarten, denn auch die Erfüllungsklage führt praktisch auf einem kleinen Umweg zur Vollstreckung des Schiedsspruchs, eine juristische Klügelei von sehr geringer praktischer Bedeutung ist, die in ihrer Spitzfindigkeit kaum zu befriedigen vermag. Sie wird denn auch von einer Reihe prominenter Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft verworfen. Vgl. Hellwig S. 132. Mit Recht hat auch das schweiz. Bundesgericht betont, dass die Guttheissung einer Klage auf Grund eines ausländischen Spruches als unwiderlegbaren Beweismittels, wenn nicht der Form, so doch dem Erfolge nach, auf nichts anderes hinauslaufe als auf eine Vollstreckung jener Entscheidung selbst. Vgl. Blätter Nr. 144 S. 282.

Auf jeden Fall unterlässt der deutsche Richter eine Nachprüfung des sachlichen Inhalts des ausländischen Spruches. Vgl. Hans.R.Ztsch. 1925 S. 67. — Da Danzig durch die deutsche Zivilprozessreform nicht berührt wurde, herrscht dort heute noch diese ehemalige deutsche Praxis.

³⁴⁾ Vgl. Stein zu § 1042 Anm. III Noten 23 ff., Hellwig S. 132 Anm. 9, Westheimer S. 319, Rger. 30 S. 369, Hans.R.-Ztsch. 1925 S. 65 und 1927 S. 829.

Ebenso aus den gleichen Gründen in den ehemals zu Deutschland gehörigen Teilen Polens.

Nach der Revision der deutschen ZPO vom Jahre 1924 hat der § 1042 folgende Fassung erhalten:

„Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er durch Beschluss für vollstreckbar erklärt ist. — Der Beschluss ist nicht zu erlassen, wenn sich der Spruch über eine gesetzliche Vorschrift hinweggesetzt hat, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam nicht hätten verzichten können. — Wird binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist nachgewiesen, dass die Klage auf Aufhebung des Spruches erhoben ist, so ist die Beschlussfassung bis zur Erledigung des Rechtsstreites auszusetzen.“

An Stelle des früheren kontradiktorischen Verfahrens, das zu einem Vollstreckungsurteil führte, ist heute ein Beschlussverfahren getreten, in dem nicht gleichzeitig das Vorliegen von Aufhebungsgründen geprüft werden darf. Will die beklagte Partei solche behaupten, so muss sie eine besondere Aufhebungsklage anstrengen. Diese neueingeführte Doppelspurigkeit wurde in Deutschland bereits heftig kritisiert und hat wohl noch wenig Lob gefunden. Vgl. Hans.R.Ztsch. 1924 S. 579 ff. und 1925 S. 137 ff. (Mittelstein). Der Richter setzt derjenigen Partei, die Aufhebungsgründe geltend machen will, eine Frist an, um auf Aufhebung zu klagen. Nun steht in Deutschland Wissenschaft und Praxis auf dem Standpunkt, dass eine Aufhebungsklage gegen einen ausländischen Schiedsspruch nur im Ausland angehoben werden könne, dass deutsche Gerichte unzuständig seien, eine solche an Hand zu nehmen. Vgl. Rger. 116 S. 193 ff. = Jur.W. 1927 S. 1311 f. und Jonas a. a. O. S. 1299, Kisch in Jur.W. 1927 S. 1375. Hieraus wird gefolgert, dass der deutsche Vollstreckungsrichter auch keine Frist ansetzen könne, zu klagen, da dies vor einem ausländischen Gericht geschehen müsse. Der ausländische Spruch könnte

also durch Beschlussesverfahren vollstreckbar erklärt werden, ohne dass in irgend einer Weise Aufhebungsgründe gegen ihn zur Geltung kommen können. Damit wäre der ausländische Schiedsspruch besser gestellt als der inländische, was doch offenbar nicht angeht. Jonas a. a. O. S. 1300 und Wirth Schweiz.Jur.Ztg. 24 S. 18 kommen daher zum Resultat, ein ausländischer Schiedsspruch könne in Zukunft nur noch auf dem Umweg über die Erfüllungsklage zur Vollstreckung gelangen. Anderer Ansicht ist Mittelstein Hans.R.Ztsch. 1925 S. 652/3, der heute noch beide Vollstreckungsarten für gangbar hält. Zu diesem Resultate kann man gelangen, wenn man es, wie ich glaube mit Recht, für möglich hält, dass der deutsche Richter eine Frist ansetzt, innert der der Nachweis der Hängigkeit einer Aufhebungsklage im Ausland geleistet werden muss.

Jedenfalls führt die Ansicht Jonas insoweit zu einem klaren Resultat, als seit der Revision vom 13. Februar 1924 für ausländische Schiedssprüche in Deutschland nur noch eine Vollstreckungsmöglichkeit existieren würde, während bisher die vollstreckende Partei sich immer erst darüber zu informieren hatte, ob sie ein Exequatur beantragen oder eine Erfüllungsklage anheben müsse, wobei man riskierte, eine falsche Wahl zu treffen und abgewiesen zu werden.³⁵⁾ Das Vorgehen auf dem ordentlichen Prozesswege hat ferner den Vorteil, dass kein zwiefaches Verfahren — Vollstreckungsverfahren in Deutschland und Aufhebungsverfahren im Ausland — stattfinden muss. Die neuere Praxis lässt, wie die oben angeführte, die Erfüllungsklage aus ausländischen Schiedssprüchen nach wie vor zu, lässt ferner ebenso wie die ältere ausschliesslich Einwendungen gegen den Schieds-

³⁵⁾ Vgl. Rger. in Hans.R.Ztsch. 1927 S. 868 ff. = Rger. 117 S. 388, wonach eine Erfüllungsklage aus einem Schiedsspruch dann nicht zulässig ist, wenn das Verfahren nach § 1042 tauglich ist, d. h. wenn der Spruch in jeder Beziehung dem deutschen Recht entspricht.

spruch aus ausländischem Recht zu, nicht auch solche gestützt auf die Aufhebungsgründe des deutschen Rechts aus § 1041 ZPO. Vgl. Rger. 116 S. 76 ff. = Jur.W. 1927 S. 2312, Hans.R.Ztsch. 1927 S. 829. Damit wäre ein festes System gewonnen, nach dem in Zukunft im Interesse der Rechtssicherheit alle ausländischen Schiedssprüche vollstreckt werden sollten, mag auch die beklagte Partei grössere Möglichkeiten haben, sich dem Spruche zu widersetzen, als z. B. im französischen Verfahren. Falls irgendwelche Schwankungen in der deutschen Judikatur zu vermuten sind, derart, dass doch wieder zwei Vollstreckungsarten nebeneinander Platz greifen sollten, wie Mittelstein für richtig hält, so wäre zu empfehlen, jeder Unsicherheit dadurch abzuhelpen, dass Schiedssprüche bei keinem Gericht hinterlegt werden, damit lediglich eine Erfüllungsklage möglich wäre, diese aber in ihrem Erfolge nicht zweifelhaft sein könnte. — Ein ähnliches System wie vor 1924 in Deutschland steht heute in Jugoslawien in Gültigkeit. Ausländische Schiedssprüche werden vollstreckt wie inländische, wenn das Schiedsverfahren den Bestimmungen des jugoslawischen Rechtes entsprach, insbesondere der Spruch bei Gericht hinterlegt wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Erfüllungsklage möglich. Die Gegenseitigkeit spielt keine Rolle. Vgl. Europabuch S. 453.

2. Italien:

Durch Gesetz vom 20. Juli 1919 hat der einschlägige Art. 941 der italienischen ZPO eine völlig neue Fassung erhalten (vgl. deren deutsche Übersetzung in Schweiz. Jur.Ztg. 16 S. 102). Der zitierte Artikel bestimmt nun in seinen §§ 1—3 die Modalitäten, unter denen ausländische Urteile in Italien vollstreckt werden und fügt in § 4 bei:

„Le precedenti disposizioni sono applicabili alle sentenze pronunziate da arbitri all'estero fra stranieri o fra un cittadino e uno straniero, a condizione che tale sentenze abbiano, secondo la legge del luogo, il valore e l'efficacia delle sentenze dell'autorità giudiziaria e sia

dimostrato il concorso dei requisiti stabiliti per tali sentenze nel § 1 n. 5.“

Dieser § 1 n. 5 lautet:

„La forza esecutiva alle sentenze . . . è data dalla corte d'appello del regno o delle colonie nella cui giurisdizione debbono essere eseguite, dopo che la Corte . . . abbia riconosciuto: . . . 5^o che la sentenza sia divenuta irrevocabile e abbia attualmente piena forza esecutiva a norma della legislazione del luogo in cui è stata pronunciata.“

Die Corte d'appello hat darnach wie die Vollstreckungsrichter jedes Staates zu prüfen, ob der Spruch nach dem anwendbaren Recht — die Fassung „legislazione del luogo in cui è stata pronunciata“ scheint mir wenig glücklich — des Auslandes rechtskräftig ist, auf Grund eines gültigen Schiedsvertrages nach jenem Recht erlassen wurde, und wie die „precedenti disposizioni“ in § 3 verlangen, nicht gegen den „ordine pubblico“ verstösst. Die analog anwendbaren Bestimmungen stellen als weitere Voraussetzungen einer Vollstreckbarerklärung auf: Nach anwendbarem Recht richtige Ladung vor Schiedsgericht, gültige Vertretung vor Gericht oder gesetzesmässig festgestelltes Versäumnis und Widerspruch mit einem italienischen Urteil. Haftet dem Schiedsspruch in einer dieser Richtungen ein Mangel an, mag er auch nach dem anwendbaren ausländischen Recht nicht oder nicht mehr zur Aufhebungsklage berechtigen, so kann sich die beklagte Partei einer Vollstreckung in Italien widersetzen. Während der französische Vollstreckungsrichter lediglich nach eigenem Ermessen prüft, ob das Schiedsverfahren nach dem ausländischen Recht äusserlich regelmässig war, prüft das italienische Gericht zwar ebenfalls ausschliesslich nach ausländischem Recht, jedoch dahin, ob einer der ausländischen Aufhebungsgründe zutrifft oder einer der genannten, die Vollstreckung hindernden Mängel dem Spruch anhafte. Auf Grund der genannten Bestimmungen

wird es dem italienischen Richter möglich sein, eine weitgehende Prüfung des ausländischen Spruches vorzunehmen, und eine Vollstreckung in Italien dürfte, wie E. Curti in Schweiz.Jur.Ztg. 16 S. 103 ff. ausführt, nicht eben leicht sein. Nun kommt aber noch hinzu, dass dieser neue Art. 941 (im Gegensatz zur Fassung vor 1919) ZPO zwei Vorschriften enthält, die die Wirkungen eines ausländischen Schiedsverfahrens besonders erschweren. Erstens ist ein ausländischer Schiedsspruch dann nie vollstreckbar, wenn beide Parteien Italiener sind, selbst dann nicht, wenn sie sich dem Schiedsgericht ausdrücklich unterstellt haben. Diese Unterstellung ist eben nach den Grundsätzen des italienischen *ordine pubblico* nichtig. Vgl. hierüber die Urteile des Appell.gerichtes von Mailand und des Kass.gerichtes in Rom in *Rivista* 1924 S. 382. Das gleiche Prinzip, das sich mit Deutlichkeit aus Art. 941 § 4 ergibt, wurde, wie oben Anm. 5 erwähnt, auch schon in der französischen Judikatur aufgestellt. Dabei ist nun aber die italienische Praxis nicht stehengeblieben, sondern hat Unterwerfung unter irgendein im Ausland sitzendes Schiedsgericht ganz allgemein aus Gründen des *ordre public* ungültig erklärt: 1. wenn der Erfüllungsort des Grundgeschäftes in Italien liegt, 2. wenn das Grundgeschäft in Italien abgeschlossen worden ist. In beiden Fällen sei zwingend auf das Schiedsverfahren italienisches Recht anzuwenden, ein im Ausland sitzendes Schiedsgericht sei aber nie ein italienisches. Es könne nicht gebilligt werden, dass dem italienischen Recht unterliegende Dinge lediglich durch den Willen der Parteien einem ausländischen Schiedsgericht, statt einem italienischen ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht zur Entscheidung überlassen werden. Vgl. Kass.ger. in Rom, *Rivista* 1927 S. 387 (vgl. oben Anm. 5). Diese bisher ständige Praxis hat keinen Anhaltspunkt im Gesetz und hat daher in der Literatur heftigen Widerspruch erfahren. Vgl. Ottolenghi l. c. und Perassi l. c. Neuerdings scheint man von solcher Überspannung des *ordine pubblico* etwas abzurücken, da sich die genannte

Praxis nicht wohl mit der Ratifikation des Genferprotokolls von 1923 vereinbaren lässt, hält aber offenbar, soweit dieses Protokoll keine Anwendung findet, an der geübten Praxis fest. Vgl. Kass.ger. Rom in *Rivista* 1927 S. 388. In zweiter Linie ist in Italien laut § 2 des zitierten Artikels gegenüber ausländischen Schiedssprüchen ganz im Gegensatz zu allen andern Staaten eine „Procedura al riesame della controversia“ zulässig, wenn der Spruch auf Grund eines Contumacialverfahrens erlassen worden war. Damit wird erreicht, dass der in Italien wohnende Italiener, der durch Schiedsvertrag sich z. B. einem Londoner Schiedsgericht unterworfen hat, dort nur nicht zu erscheinen braucht, um damit die Gegenpartei zu zwingen, den ganzen Streit vor die italienischen Gerichte zu tragen. *Rivista* 1926 S. 531 (App.Ger. Mailand). Dass solche Resultate allen Postulaten des modernen Welthandels Hohn sprechen, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden.

3. Basel:

Ähnlich wie Italien gelten auch in Basel-Stadt gemäss § 258 ZPO für ausländische Schiedssprüche die Bestimmungen für ausländische Urteile analog und wird lediglich in einem Punkt betreffend Schiedssprüche etwas Besonderes angeordnet, und zwar umgekehrt als in Italien in schiedsgerichtsfreundlichem Sinne. Während nämlich Urteile nur vollstreckt werden, sofern der Herkunftsstaat Gegenrecht hält (Abs. 4 von § 258), können Schiedssprüche vollzogen werden, ohne dass es hierauf ankäme. Diese Absicht des Gesetzgebers (Revision seit 1. Januar 1925) wird bezeugt von Blocher S. 255 und ergibt sich deutlich daraus, dass Schiedssprüche nur in Abs. 5, nicht aber in Abs. 4 von § 258 genannt sind, d. h. nur dort, wo von andern Vollstreckungsvoraussetzungen gesprochen wird. — In gleicher Weise sehen auch die Basellandschaftlichen Gerichte vom Erfordernis der Reziprozität ab. Vgl. Urteil des Bger. vom 30. März 1928 i. S. Stückeli ca. Weiß.

c) In Staaten, die den ausländischen Schiedsspruch dem ausländischen Urteil gleichstellen.

1. Österreich, Tschechoslowakei und Polen, soweit vor 1914 zu Österreich gehörig:

In der Republik Österreich, wie in der Tschechoslowakei und Teilen Polens, gilt nach wie vor der 4. Abschnitt des 6. Teiles der österreichischen Zivilprozessordnung vom 1. August 1895 betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren und ebenso die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 in der Fassung vom Jahre 1914. Vgl. Fink in Hans. R.Ztsch. 1924 S. 587, und Europabuch S. 606.

Die für die hier interessierenden Fragen massgebenden Bestimmungen sind:

Exekutionsordnung § 79:

„Auf Grund von Akten und Urkunden, die nicht zu den im § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören, aber ausserhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen exekutionsfähig sind, darf die Exekution oder die Vornahme einzelner Exekutionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Masse stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.“

§ 80 Ziff. 1—3 setzen als weitere Voraussetzungen einer Vollstreckung, dass die Rechtssache nach österreichischem Recht betreffend Zuständigkeit der Gerichte vor ein ausländisches Gericht gebracht werden konnte, dass Ladungen und Verfügungen formgerecht zugestellt wurden und dass ein über die Vollstreckbarkeit des Spruches im Herkunftsland vorgelegt wird, nach herrschender Praxis (vgl. oben Anm. 27) ein Vollstreckungsbefehl des ausländischen Richters. Ungeachtet des Vorhandenseins der genannten Voraussetzungen ist die Exekution nach § 81 Ziff. 1—4 zu versagen, wenn Verweigerung des rechtlichen Gehörs nachgewiesen wird, wenn über den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen entschieden wor-

den war oder wenn die Exekution den ordre public verletzen würde.³⁶⁾

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es dem österreichischen Vollstreckungsrichter insofern leicht gemacht wird, die Rechtskraft des Spruches zu prüfen, da er sich hiebei auf das ausländische Exequatur stützen kann, dass er auch betreffend die Mängel des Spruches, die er als Verstösse gegen den inländischen ordre public zu werten hat, genauere gesetzliche Anhaltspunkte hat als die Richter anderer Staaten und dass man ihm auch die Prüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, mit andern Worten der Gültigkeit des Schiedsvertrages, zu erleichtern gewillt war, indem er in jedem Falle eine Vollstreckung nur zulassen darf, wenn der Schiedsvertrag auch den österreichischen Vorschriften (ZPO §§ 577 ff.) genügt, ähnlich wie in Deutschland vor 1924 das Vollstreckungsverfahren nach § 1042 der deutschen ZPO nur Platz greifen konnte, wenn Schiedsvertrag und -verfahren dem deutschen Recht entsprachen. Dagegen ist einzuwenden, dass es doch wohl zu unmöglichen Resultaten führt, wenn ein Schiedsverfahren im Ausland, z. B. in Deutschland, auf Grund eines mündlichen Schiedsvertrages stattfindet, der Spruch aber in Österreich nur deshalb nicht vollstreckt wird, weil die Parteien vergessen haben, dass nach österreichischem Recht der Schiedsvertrag schriftlich abgeschlossen werden muss. Befriedigen kann nur der Satz, dass der vollstreckende Richter die Gültigkeit ausschliesslich nach dem anwendbaren ausländischen Recht prüft. Ebenso mangelhaft wie in diesem Punkt erweist sich die österreichische Gesetzgebung auch darin, dass sie mit Bezug auf alle Exekutionstitel (so § 79) das Requisit der Gegenseitigkeit aufstellt, also auch bezüglich der Schiedssprüche (§ 1 Ziff. 16 der Exekutionsordnung), die in § 2 nicht genannt sind.

³⁶⁾ Vgl. hierüber insbesondere die Art. 29 und 30 des EG zur Exekutionsordnung und § 4 des allg. bürgerl. Ges.B., ferner Leske Bd. 3 S. 324 ff., 338 ff. und 351 ff. Betreffend Praxis des Obersten Gerichtes der Tschechoslowakei vgl. Klein in D. Jur. Ztg. 1927 S. 1612.

Eher zu begrüßen ist die weitere Regelung, die es nicht dem österreichischen Richter überlässt, zu entscheiden, ob ausländische Aufhebungsgründe des ausländischen Rechts gegeben sind, sondern ihm genau vorschreibt, welche Mängel er einzig zu berücksichtigen habe, nämlich Verweigerung der Verteidigungsmöglichkeit, unkorrekte Ladung und Unzulässigkeit eines Entscheides über Personenstandsfragen österreichischer Staatsangehöriger. Auf Beachtung der ausländischen Aufhebungsgründe konnte in Österreich und der Tschechoslowakei leicht verzichtet werden, weil angenommen werden darf, dass, sofern solche vorliegen, das ausländische Exequatur nicht erteilt wird und weil gegen den ausländischen Spruch auch die Aufhebungsklage des österreichischen Rechtes zugelassen wird. Vgl. Leske Bd. 3 S. 355. Eine *actio judicati* ist in Österreich möglich. Vgl. Leske Bd. 3 S. 352 Anm. 2. Eine *revision au fond* findet in Österreich statt, wenn sie im Herkunftsstaat gegen österreichische Urteile geübt wird. Im allgemeinen darf von der österreichischen wie von der früheren deutschen Vollstreckungspraxis behauptet werden, dass sie unbefriedigend und wenig nachahmenswert ist.

2. England:

Die englische Praxis geht davon aus, dass ein ausländischer Schiedsspruch prinzipiell unbeachtlich sei und erst dann in England wirksam werden könne, wenn er im Herkunftsstaate vollstreckbar erklärt sei. Vgl. Piggott S. 95 f. und Urteil i. S. Merrifield, Ziegler & Co. c. Liverpool Cotton Association (1911), Law Times Reports Bd. 105 S. 97. Liegt ein solches Exequatur vor, so ist es zu halten, wie wenn ein Urteil des Gerichtes bestehen würde, das die Vollstreckbarkeit festgestellt hat. Vgl. Bellot S. 801/2, Leske S. 157 und 308. Der Spruch wird sodann wie ein ausländisches Urteil im Wege der Erfüllungsklage vollstreckt (*actio judicati*).³⁷⁾ Nachdem die Theorie län-

³⁷⁾ Vgl. Dicey S. 452 f., Westlake (Private International Law, 7. Aufl., 1925) S. 413, Odgers (Common Law, 3. Aufl., 1927) Bd. 2 S. 311 ff., Petrone S. 486 und Wilke S. 285.

gere Zeit schwankte, wie Bellot S. 802 ausführt, ob bei Begründung der Erfüllungsklage der ausländische Spruch als unwiderlegliches Beweismittel gelte oder ob der englische Richter eine revision au fond vornehmen dürfe, ist schliesslich erstere Lehre durchgedrungen, die allein den Interessen des internationalen Handels- und Rechtsverkehrs gerecht wird. Der englische Richter wird darnach prüfen, ob der Spruch im Herkunftsstaat vollstreckbar erklärt ist, ob das Schiedsgericht auf Grund eines gültigen Schiedsvertrages geurteilt hat, und nicht im Verfahren einen Fehler begangen hat, der nach ausländischem Recht Nichtigkeit bedingt, berücksichtigt dagegen weiter nicht, ob irgendwelche Aufhebungsgründe des ausländischen oder englischen Rechtes zutreffen,³⁸⁾ und wird die Erfüllungsklage gutheissen, wenn der englische *ordre public*, les principes de justice ou de moralité regardés comme essentiels, nicht verletzt sind. Bellot S. 803.³⁹⁾

Wurde der Spruch in einem Staate gefällt, dessen Gesetzgebung Schiedssprüche den Urteilen gleichstellt, so dass diese, ohne mit einem Exequatur versehen zu sein, vollstreckbar sind (wie z. B. in Zürich), so wird auch der englische Richter solche Schiedssprüche beachten, sofern wenigstens ein Zeugnis eines Gerichtes des Herkunfts-

³⁸⁾ Vgl. Dicey S. 436 und besonders Urteil des House of Lords i. S. Bankers and Shippers Insurance Comp. of New York gegen Liverpool Marine and General Insurance Comp. Ltd. (Lloyd's List Law Reports Bd. 19 S. 335 f. und Bd. 24 S. 85 f., 1926), wonach ein amerikanischer Spruch nicht vollstreckt wird, da die Ernennung der Schiedsrichter nicht dem amerikanischen Recht entsprach, ein gültiger Schiedsspruch also nicht vorlag.

³⁹⁾ In Wharton's Law Lexicon, 13. Aufl. 1925 S. 370 sub Foreign Judgments steht zu lesen: „Every presumption will be made in favour of a foreign judgment. It will be presumed that the court had jurisdiction, and it will be no defence to an action founded on it, that the foreign court made a mistake either in its own law or ours. But it may be impeached, if the foreign court acted perversely or had no jurisdiction, or the defendant had no notice of proceedings, or if the judgment was contrary to the first principles of reason and justice.“ Näheres Dicey S. 433 ff.

staates produziert wird, dass der betreffende Spruch vollstreckbar ist.

In gleicher Weise, durch Erhebung einer *actio judicati*, werden ausländische Schiedssprüche auch in Griechenland, dem Staate New York (nicht dagegen in andern Staaten der Union) und in Spanien vollstreckt. Spanien lässt jedoch eine solche Klage nur zu, sofern der Spruch im Herkunftslande durch einen spanischen Gesandten oder Konsul beglaubigt worden ist. Vgl. Europabuch S. 413 und 729. Leider findet jedoch in Spanien, ähnlich wie in Italien, in gewissen Fällen (Versäumnisurteil) eine *revision au fond* statt. Leske Bd. 1 S. 643 f., Rger. 82 S. 30.

3. Bern:

Da Art. 396 der bernischen ZPO bestimmt, dass Schiedsgerichtsurteile in denselben Formen wie Urteile ordentlicher Gerichte zu vollziehen seien, ist nach der bernischen Rechtswissenschaft der Art. 401 ZPO, der von ausländischen Urteilen handelt, auf ausländische Sprüche analog anzuwenden. Darnach wird die Vollstreckung durch den Appellationshof nach Einvernahme der Partei, gegen die die Vollstreckung sich richtet, bewilligt, sofern der Spruch rechtskräftig ist, wenn das Schiedsgericht nach bernischem Recht zuständig war, d. h. der Schiedsvertrag vom bernischen Richter nach Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts als gültig anerkannt wird, wenn richtige Vorladung vor Schiedsgericht erfolgte und der *ordre public* nicht verletzt wird durch Vollzug des Spruches. Gegenseitigkeit spielt keine Rolle. Ein ausländisches Vollstreckungsurteil ist nicht notwendig, kann dagegen den Beweis der Rechtskraft im Herkunftsstaate erleichtern. Fehlt ein ausländisches Exequatur, so können alle Einwendungen gegen den Schiedsspruch erhoben werden, die nach dem anwendbaren Recht des Auslandes seine Vollstreckung und damit seine Rechtskraft hindern. Vgl. im einzelnen Leuch zu Art. 396 Anm. 1, der sich mangels einer bernischen Praxis auf die Judikatur

der Zürcher Gerichte, sowie des Bundesgerichtes in Blätter 19 Nr. 144 beruft, wo sich die genannten Grundsätze entwickelt finden.

Ebenso wie in Bern können ausländische Schiedssprüche in den Kantonen Neuenburg und Tessin vollstreckt werden, wo ebenfalls die Bestimmungen betreffend Vollstreckung ausländischer Urteile analog auf Schiedssprüche angewandt werden können, da, wie in Bern, die Vollstreckung weder im einen noch im andern Fall von der Verbürgung des Gegenrechtes abhängig gemacht wird. Mag diese Lösung theoretisch nicht befriedigen, so führt sie doch zu annehmbaren Resultaten, die insbesondere auch mit dem mehrfach genannten Bundesgerichtsurteil, das in der Hauptsache die Möglichkeit der Anwendung der Gegenrechtsklausel auf Schiedssprüche verpönt, vereinbar sind. Eine *actio judicati* scheint in den genannten Kantonen unmöglich zu sein, da ein Spruch, der den Vollstreckungsbedingungen nicht genügt, logischerweise auch keine genügende Grundlage für eine Erfüllungsklage bieten kann.

4. Zürich:

Die neuere zürcherische Judikatur, sowie auch diejenige auf Grund des alten Rechtspflegegesetzes § 752, der die Gleichstellung von „ausländischen, staatlichen und vertraglichen Gerichten“ ausdrücklich annahm, steht auf dem gleichen theoretischen Standpunkt wie die bernische (vgl. Meili S. 509). Auf ausländische Schiedssprüche werden demnach heute die §§ 107 und 377 der ZPO angewandt und per analogiam kommt der Vollstreckungsrichter dazu, die Vollstreckung zu bewilligen, wenn der Spruch rechtskräftig ist, d. h., unanfechtbar nach dem Recht des Herkunftsstaates, wenn er auf Grund eines gültigen Schiedsvertrages gefällt ist und den *ordre public* nicht verletzt. Bis zum Jahre 1924 wurde in Zürich richtig erkannt, dass analoge Anwendung der Gegenrechtsklausel (§ 377) auf Schiedssprüche unmöglich sei. Diese Praxis war, wie oben ausgeführt, vom Bundesgericht mit

ausgezeichneter Begründung bestätigt worden (Blätter 19 Nr. 144), wurde jedoch trotzdem vom Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich am 29. September 1924 und vom Obergericht Zürich am 7. November 1924 aufgegeben. Einem deutschen Börsenschiedsspruch wurde mit diesen Urteilen die Vollstreckung verweigert (vgl. Schweiz. Jur.-Ztg. 21 S. 177 = Blätter 24 Nr. 181), mit der dürftigen Begründung, dass ausländische Schiedssprüche den ausländischen Urteilen ganz gleichstehen, dass also ein deutscher Schiedsspruch so wenig vollstreckbar sei wie ein deutsches Urteil mangels Reziprozität. Dass diese Judikatur als durchaus verfehlt zu betrachten ist, glaube ich oben bereits genügend ausgeführt zu haben, ergibt sich aber auch aus folgender Erwägung: Falls das zürcherische Obergericht die Gegenrechtsklausel bei Vollstreckung des deutschen Schiedsspruches hätte anwenden müssen, so hätte logisch richtigerweise geprüft werden müssen, ob schweizerische Schiedssprüche in Deutschland vollstreckt werden. Diese Frage wäre zu bejahen gewesen, da zum mindesten eine *actio judicati* in Deutschland, gestützt auf einen zürcherischen Schiedsspruch, möglich ist (vgl. oben). Der Satz: Wir vollstrecken deutsche Schiedssprüche nicht, weil Deutschland schweizerische staatliche Urteile nicht mehr vollstreckt, ist doch ein offenkundiger logischer Kurzschluss, selbst wenn man sich auf den Standpunkt des Obergerichtes betreffend das Requisit des Gegenrechtes stellt. Erfreulicherweise scheint sich neuestens die gleiche Kammer des Obergerichtes wieder ihrer früheren m. Er. allein richtigen Ansicht zuzuwenden, indem ein engl. Börsenschiedsspruch trotz mangelnden Gegenrechtsbeweises vollstreckt wurde. Schweiz. Jur.-Ztg. 24 S. 345 Blätter 27 No. 16. Neben dem gewöhnlichen Vollstreckungsverfahren (Vollstreckungsrichter: Audienzrichter des Bezirksgerichtes) kann nach zürcherischem Prozessrecht auch auf Erfüllung des Schiedsspruches im ordentlichen Verfahren geklagt werden, und zwar nicht bloss, wie in Deutschland unter der Herrschaft der alten ZPO vor

1924, sofern die Voraussetzungen für ein Exequatur nicht gegeben sind. Im Gegenteil kann der Schiedsspruch auch bei der *actio judicati* nur dann als unwiderlegliches Beweismittel dienen, wenn die oben genannten Erfordernisse erfüllt werden. Da das Gericht auch bei einer Judikatsklage keine weitergehende Prüfung vornimmt als der Vollstreckungsrichter, ist der Zweck der Doppelspurigkeit nicht recht einzusehen. Auch der ordentliche Richter prüft lediglich die Rechtskraft nach ausländischem Recht, „ob der Spruch selbst gültig im durch den Vertrag vorgesehenen und mit den Gesetzen des Landes, wo er ausgefällt wurde, übereinstimmenden Verfahren ergangen ist. Darüber hinaus noch zu fordern, dass das letztere auch den Fundamentalgrundsätzen des inländischen Prozessrechtes entspreche, würde nicht berechtigt sein“. So Bger. in Blätter 19 Nr. 144 S. 283. Eine Anwendung der inländischen Nichtigkeitsgründe gegen den ausländischen Schiedsspruch findet nicht statt, während Frankreich nur auf das inländische Recht abstellt und der deutsche und österreichische Vollstreckungsrichter ebenfalls alle Einwendungen aus deutschem Recht hören muss. In dieser Beziehung entspricht die zürcherische Praxis den Lehren des internationalen Rechts, wie auch darin, dass ein ausländisches Exequatur nicht erforderlich ist. Vgl. Anm. 26 oben. Eine *revision au fond* findet in keinem Falle statt, insbesondere auch nicht, wenn es sich um ein Kontumazialurteil handelt.

Wie in Bern und Zürich ist auf Grund der Zivilprozessgesetze in einer Reihe weiterer Kantone, wie bereits oben erwähnt, gefolgert worden, dass ausländische Schiedssprüche ausländischen Urteilen gleichzusetzen seien, wobei man wie in Zürich auf die hier kritisierte Lösung geraten ist, dass auch die Gegenrechtsklausel analog auf Schiedssprüche anzuwenden seien, wobei nur gefragt wird, ob der Herkunftsstaat Urteile des Vollstreckungskantons vollziehe, nicht aber ob er Schiedssprüche vollstrecke. So hat das thurgauische Obergericht schon im Jahre

1902 entschieden, dass deutsche Sprüche nicht vollstreckt werden, weil Deutschland Urteile von thurgauischen „Behörden“ nicht vollziehe. Vgl. Meili S. 510. In Nachahmung der zürcherischen Praxis seit 1924 wird wohl in den meisten Kantonen die gleiche Ansicht obsiegen, wenn nicht stetiges Verweisen auf den Entscheid des Bundesgerichtes von 1920 (Blätter 19 Nr. 144) der m. E. allein richtigen Ansicht zum Durchbruch verhilft, dass zwar die meisten Bestimmungen betreffend ausländische Urteile analog auf ausländische Schiedssprüche angewandt werden können, jedoch niemals diejenigen betreffend das Gegenrecht. Vgl. Leresche S. 135.

d) In Staaten, die ausländische Schiedssprüche nicht vollstrecken.

Ausländische Schiedssprüche, wie ausländische Urteile, ganz ausser acht zu lassen, gehört gewiss nicht zu den Ruhmestiteln eines modernen Staates. Ein solches Verhalten beweist geringes Verständnis, sei es des Gesetzgebers, sei es des Richters, für die Bedürfnisse des internationalen Handels und Verkehrs oder für internationale Zusammenarbeit auf Grund gegenseitigen Vertrauens. Völlig vollstreckungsfeindlich ist unter anderen Schweizerkantonen als wichtigster der Kanton Aargau. Die aargauischen Gerichte halten an diesem sehr bequemen Grundsatz fest, obschon die dortige Gesetzgebung einer *actio judicati* nicht entgegenstehen würde und obschon für ausländische Urteile in § 378 der ZPO die Vollziehung vorgesehen ist. Die lange Reihe zweifelhafter Blüten, die die aargauische Praxis schon getrieben hat (man vergleiche die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bger.), hat damit eine neue Bereicherung erfahren. Die Vollstreckung wurde vom aargauischen Obergericht am 11. März 1916 einem hamburgischen Schiedsspruch verweigert, und zwar mit folgender Begründung: „Die aarg. ZPO behält bei der Aufzählung der Vollstreckungstitel in § 374 den § 378 ausdrücklich vor. Dieser erklärt in Abs. 1 jedes von einem

schweizerischen Gerichte erlassene rechtskräftige Urteil oder einen im Kanton erlassenen rechtskräftigen Schiedsspruch für vollstreckungsfähig. Diesen Erkenntnissen schweizerischen bzw. kantonalen Ursprungs gegenüber spricht der zweite Absatz nur von Urteilen ausländischer Gerichte, lässt dagegen die Schiedssprüche weg.“ Hieraus wird, abgesehen davon, dass auch die Gegenseitigkeit nicht verbürgt wäre, geschlossen, dass ausländische Schiedssprüche nicht vollstreckbar seien. Vgl. Schweiz. Jur.Ztg. 13 S. 265 = Vierteljahrsschrift für aargauische Rechtsprechung 16 Nr. 65 S. 163. — Dieser Begründung ist entgegenzuhalten, dass schon der Ausdruck „im Kanton erlassene Schiedssprüche“ ein Unding ist, da selbstredend auf Grund der Bundesgesetzgebung Schiedssprüche aller andern Kantone im Kanton Aargau vollstreckt werden müssen. Dieser Ausdruck muss also wohl irrtümlicherweise in das Gesetz aufgenommen worden sein, so dass man zweckmässiger, wie in Baselstadt, schliessen müsste, die Schiedssprüche seien in § 378 Abs. 2 nicht genannt, weil die dort genannte Gegenrechtsklausel nicht auf sie Anwendung finden soll.

Eine Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist ferner unmöglich in Holland, wo Art. 431 des bürgerlichen Gesetzbuches einem Vollzug entgegensteht (vgl. Leske Bd. 2 S. 406, Europabuch S. 560, Journal 1927 S. 436), so dass der holländische Richter die Sache materiell neu untersuchen muss, in Dänemark, Norwegen und Schweden (Leske Bd. 2 S. 843, Koersner und Europabuch S. 682), Bulgarien (Leske Bd. 2 S. 291) und in den U.S.A., mit Ausnahme des Staates New York. (Vgl. Bellot S. 804.)

C. Staatsvertragliche Regelung.

a) Verträge zwischen einzelnen Staaten betreffend gegenseitige Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen.

Solche Verträge sind zwischen den europäischen Staaten nicht eben zahlreich, was deutlich beweist, wie sehr

immer noch das nationalistische Misstrauen gegen den Nachbarn daran hindert, sich gegenseitig rechtlich Unterstützung zu gewähren. Im folgenden seien einige dieser Verträge, soweit sie Schiedssprüche betreffen, näher betrachtet, nämlich die Verträge:

Schweiz-Frankreich 1869 (AS 9 S. 1002).

Schweiz-Spanien 1898 (AS n. F. 16 S. 780).

Schweiz-Österreich, 15. März 1927, noch nicht ratifiziert, vgl. Schweiz.Jur.Ztg. Bd. 23, S. 350.

Schweiz-Tschechoslowakei, 21. Dezember 1926, noch nicht ratifiziert, vgl. Schweiz.Jur.Ztg. Bd. 23 S. 333.

Kanton Aargau-Baden, 21. Mai 1867.

Frankreich-Belgien, 1899, vgl. Meili S. 591.

Belgien-Niederlande, 28. März 1925, vgl. Journal 1926 S. 834.

Italien-Österreich, 6. April 1922.

Italien-Tschechoslowakei, 6. April 1922.

Italien-Jugoslavien, 6. April 1922, vgl. Rivista 1925 S. 108.

Alle diese Verträge enthalten Bestimmungen, die Schiedssprüche betreffen. So sagt Art. 15 des schweiz.-französ. Gerichtsstandsvertrages:

„Les jugements ou arrêts définitifs en matière civile et commerciale rendus soit par les tribunaux soit par des arbitres, dans l'un des deux Etats contractants, seront lorsqu'ils auront acquis force de chose jugée, exécutoires dans l'autre . . .“

und ähnlich schweiz.-spanischer Vertrag Art. 1, während neuere Verträge, wie diejenigen Italiens mit Österreich, der Tschechoslowakei und Jugoslavien (alle drei im wesentlichen wörtlich gleichlautend) in Art. 5 lit. b und diejenigen der Schweiz mit Österreich und mit der Tschechoslowakei je in Art. 5 sich deutlicher dahin aussprechen, dass die Grundsätze betreffend Vollstreckung staatlicher Urteile auf Schiedssprüche analog anwendbar seien. Art. 5 des schweiz.-tschechischen Vertrages lautet:

„Die Schiedssprüche, die in einem Vertragsstaate gefällt werden und dort dieselbe Wirksamkeit wie die gerichtlichen Entscheidungen haben, werden im andern Staate anerkannt und vollstreckt, wenn sie den Vorschriften der vorstehenden Artikel, soweit diese Anwendung finden können, genügen.“

Art. 15 sowohl des belgisch-französischen, wie des belgisch-niederländischen Vertrages gehen noch einen Schritt weiter und betonen damit in Anlehnung an die französische Jurisprudenz den Unterschied von Urteil und Schiedsspruch noch stärker, indem sie genau angeben, welche Bestimmungen analog angewendet werden müssen: Art. 15 des belgisch-niederländischen Vertrages hat folgenden Wortlaut:

„Les sentences arbitrales rendues dans l'un des deux Etats seront reconnues dans l'autre et peuvent y être rendues exécutoires, si elles satisfont aux conditions exigées par les nos. 1, 2, 3 et 4 de l'art. 11.“

Nicht anwendbar ist demnach Ziffer 5 von Art. 11, wo verlangt ist, dass die Kompetenzbestimmungen des Vertrages beobachtet wurden. Es ergibt sich also, dass durch den Vertrag nicht ausschliessliche Gerichtsstände haben geschaffen werden wollen, sondern dass in allen Fällen, in denen der Vertrag den Gerichtsstand bezeichnet, dieser durch Schiedsvertrag umgangen werden darf. In den wesentlichen Punkten führen jedoch auch die beiden belgischen Verträge, wie alle andern Staatsverträge, die über ausländische Schiedssprüche handeln, zur analogen Anwendung der Bestimmungen über Urteile auf Schiedssprüche. Da, sobald ein Staatsvertrag besteht, die Gegenrechtsfrage ohne weiteres gegenstandslos wird, muss das Resultat dasselbe sein, wie wir es in Basel fanden, und ist nicht als unrichtig zu bezeichnen, da das hauptsächlichste Argument, das gegen die Gleichstellung von ausländischem Urteil und Schiedssprüchen spricht, nicht zutrifft.

Als Voraussetzungen einer Vollstreckung werden übereinstimmend in allen Verträgen genannt: 1. Keine

Verletzung des *ordre public* des Vollstreckungsstaates, 2. Rechtskraft des zu vollstreckenden Entscheides nach dem Recht des Herkunftsstaates, 3. Zuständigkeit des entscheidenden Gerichtes, d. h. Gültigkeit des Schiedsvertrages. — Dabei betont z. B. der belgisch-niederländische Vertrag in Art. 11 Abs. 2 mit Recht, dass der Begriff des *ordre public* nicht übertrieben werden dürfe. („*Les règles relatives à la compétence, à la preuve et à la procédure ne concernent ni l'ordre public ni les principes du droit public, visés au 1^o de l'alinéa précédent.*“) Einige Differenzen bestehen bei der Interpretation des Begriffes Rechtskraft. Nach allgemeinen Grundsätzen hindert die Möglichkeit ausserordentlicher Rechtsmittel gegen den zu vollstreckenden Entscheid dessen Vollstreckbarkeit nicht. Trotzdem geht die Praxis überall dahin, dass der Vollstreckungsrichter eine Vollstreckung verweigern soll, wenn gegen den Schiedsspruch ein ausserordentliches Rechtsmittel ergriffen worden ist oder noch ergriffen werden kann. Dagegen wird der Vollstreckungsrichter nicht von sich aus prüfen dürfen, ob Tatsachen vorliegen, die nach dem anwendbaren Recht zur Anfechtung des Schiedsspruches durch ein ausserordentliches Rechtsmittel genügen (umgekehrt die oben dargestellte deutsche und zürcherische Judikatur). Diese Lösung wird nicht als unangemessen betrachtet werden können und wird überall empfehlenswert sein, sofern ein Staatsvertrag von „*force de chose jugée*“ (französ.-schweiz. Vertr. Art. 11 Ziff. 2 und französ.-belg. Vertr. Art. 11 Ziff. 2) spricht, oder von „Rechtskraft und Vollstreckbarkeit im Herkunftsstaat“ (schweiz.-österr. und schweiz.-tschech. Vertr. Art. 1 Ziff. 3 und Art. 3). Vgl. Meili S. 522. Dass die Ausdrücke Rechtskraft und Vollstreckbarkeit in den genannten Verträgen diesen Sinn haben, ergibt sich z. B. aus Art. 16 Ziff. 3 des französ.-schweiz. Vertr., wonach die vollstreckende Partei ein Rechtskraftzeugnis vorlegen muss, „*constatant qu'il n'existe ni opposition, ni appel, ni autre acte de recours*“, also auch kein ausserordentliches Rechtsmittel. Ein ebenso weitgehendes Rechtskraftzeugnis ist

m. E. in Art. 4 Ziff. 2 der neuen Verträge der Schweiz mit Österreich und der Tschechoslowakei gefordert, mag dies auch aus dem Text nicht ersichtlich sein. Eine andere Interpretation des Wortes Rechtskraft scheint mir nur dann zulässig, wenn sich hiefür besondere Anhaltspunkte aus dem betreffenden Verträge ersehen lassen, die darauf hindeuten, dass die Vollstreckung ausländischer Entscheide besonders weitgehend begünstigt werden soll. Dies ist der Fall im belgisch-niederländischen Vertrag, dessen Art. 11 Ziff. 2 absichtlich von der sonst üblichen Formel abweicht und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung unter der Bedingung gestattet, dass dieselbe „soit susceptible d'exécution dans le pays où elle a été rendue, bien que des voies de recours y soient encore ouvertes contre elle“. — Weitere Differenzen zeigen sich bei Prüfung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes. Der Vollstreckungsrichter wird nach Grundsätzen des internationalen Privatrechtes, wie sie in seinem Lande gelten, feststellen, nach welchem Recht sich der Schiedsvertrag richten muss, mag auch ein Staatsvertrag wenig korrekt nur darauf abstellen, wo der Spruch gefällt wurde (vgl. hiezu oben sub I), und muss prüfen, ob nach diesem Recht der Schiedsvertrag gültig war. Da nun die anwendbaren Regeln des internationalen Rechtes in den einzelnen Staaten sehr verschieden lauten, ist es leicht möglich, dass der gleiche Staatsvertrag im einen Kontraktsstaat zu ganz andern Resultaten führt als im andern. Besonders ungünstig wird sich die italienische Theorie auswirken, wonach Italienern nicht gestattet ist, sich einem ausländischen Schiedsgericht zu unterwerfen, wonach auch weiter, sobald ein Schiedsvertrag sich nach italienischem Recht richte, das Schiedsgericht in Italien urteilen müsse. Der italienische Richter wird darnach trotz Anwendung eines Staatsvertrages oft einem ausländischen Schiedsspruch die Vollstreckung mangels Zuständigkeit des Schiedsgerichts verweigern müssen, sofern er nicht durch weiteren Staatsvertrag (z. B. durch das Protokoll des Völkerbundes

betreffend die Schiedsklauseln von 1923) gezwungen ist, den Schiedsvertrag als gültig anzuerkennen. — Um Unsicherheiten über die Gültigkeit eines Schiedsvertrages zu vermeiden, bleibt nur übrig in den Staatsvertrag, selbst Bestimmungen über dessen Zustandekommen aufzunehmen. Einen schwachen Versuch zu solchem Vorgehen findet man im österreichisch-serbischen Vertrag von 1881, der bis zum Kriege galt, in Art. 8 Ziff. 3, wonach Erkenntnisse eines Schiedsgerichtes vollstreckt werden, „sofern dieses letztere in Gemässheit eines schriftlichen Schiedsvertrages, wodurch bestimmte Rechtssachen der schiedsgerichtlichen Kompetenz überwiesen werden, zur Entscheidung der Sache berufen war“. — Im weiteren ist eine Vollstreckung in der Regel ausgeschlossen, wenn die Parteien nicht rechtzeitig vor Gericht geladen worden waren, oder nicht gesetzmässig vertreten oder peremptorisiert waren, so belgisch-niederländischer Vertr. Art. 11 Ziff. 4, französisch-schweiz Vertr. Art. 17 Ziff. 2, französisch-belgischer Vertr. Art. 11 Ziff. 4, zum mindesten muss richtige Ladung nachgewiesen werden, wenn ein Kontumazialentscheid vollstreckt werden soll, so österr.-schweiz. Vertr. und tschech.-schweiz. Vertr. Art. 1 Ziff. 4. Nach Art. 4 Ziff. 3 der beiden letztgenannten Verträge hat die den Vollzug eines Kontumazialentscheides beantragende Partei in jedem Fall eine beweiskräftige Abschrift der Ladung vorzulegen. Dass dem Vollstreckungsrichter eine Ausfertigung des Spruches vorgelegt werden muss, die im Herkunftsland zur Vollstreckung genügen würde, ist wohl selbstverständlich. Vgl. z. B. belgisch-holländ. Vertr. Art. 11 Ziff. 3. Der schweiz.-französ. Vertr. Art. 17 Ziff. 1 verlangt überdies, dass dem Vollstreckungsrichter eine legalisierte Ausfertigung vorgelegt werde. Eine sachliche Nachprüfung des zu vollstreckenden Entscheides soll durch die erwähnten Staatsverträge auf jeden Fall ausgeschlossen sein. Der Schriftenwechsel vor Schiedsgericht oder die Begründung des Schiedsspruches spielen daher für den Vollstreckungsrichter keine Rolle und brauchen

ihm nicht vorgelegt zu werden. Der Tatbestand wird für das Vollstreckungsverfahren nur insoweit von Bedeutung, als auf Grund desselben die Gültigkeit des Schiedsvertrages (nach dem auf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft anwendbaren Recht) oder eventuell eine Verletzung des *ordre public* des Vollstreckungsstaates ersehen werden muss. Auch betreffend die Regelmässigkeit des Verfahrens vor dem entscheidenden Gerichte findet, soweit nicht absolute Nichtigkeit im Herkunftsstaat in Frage steht, im Vollstreckungsverfahren keine weitere Prüfung statt als bezüglich der speziell im Staatsvertrag genannten Punkte. Gerade darin liegt der Vorteil derartiger Staatsverträge, dass möglichst genau und einschränkend festgestellt wird, was im Vollstreckungsverfahren noch vorgebracht werden kann.

Über das Exekutionsverfahren selbst sagen die Staatsverträge wenig. Einzig die Bestimmung, dass der Vollstreckungsrichter von Amts wegen prüfen müsse, ob die Voraussetzungen zur Vollstreckbarerklärung gegeben seien, findet sich ziemlich allgemein. Vgl. z. B. belgisch-niederl. Vertr. Art. 11 Abs. 3, oder schweiz.-österr. Vertr. Art. 3 Abs. 2. Weitere prozessrechtliche Fragen bleiben jedem Vertragsteil überlassen. Vgl. schweiz.-österr. Vertr. Art. 8. Ausnahmsweise findet sich im belgisch-französ. und belgisch-niederl. Vertrag je in Art. 15 Abs. 2 die Bestimmung, dass das Exequatur für einen Schiedsspruch durch den *Président du Tribunal* erteilt werde, während staatliche Urteile durch das Gesamtgericht vollstreckbar erklärt werden. Damit wird die in Frankreich und Belgien herrschende Praxis bestätigt (vgl. oben Anm. 24) und zugleich der in der französischen Rechtswissenschaft anerkannte Unterschied zwischen Schiedsspruch und Urteil betont. Genaue Angaben über den Vollstreckungsrichter finden sich ferner im badisch-aargauischen Vertrag Art. 4 (aargauisches Obergericht — badisches Gericht erster Instanz).

b) Völkerbunds-Konvention betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (September 1927).

Wie schon oben Anm. 16 erwähnt, hat der Völkerbund auf Anregung der internationalen Handelskammer ein Protokoll errichtet betreffend die Anerkennung von Schiedsklauseln und Schiedsverträgen (Genf, den 24. September 1923), das von einer Reihe von Staaten unterzeichnet wurde. Leider wurde durch diesen Kollektiv-Staatsvertrag nicht der gewünschte Erfolg erreicht: weitgehende Anerkennung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit im Interesse des internationalen Handels, sondern es zeigte sich, dass noch beträchtliche Lücken auszufüllen waren. Das Comité d'experts juristes machte in seinem Bericht vom April 1927 an das Comité économique des Völkerbundes darauf aufmerksam, dass die Anwendung des Protokolles des öfters zur Folge habe, dass ein Schuldner zwar vor Schiedsgericht belangt werden müsse, da er sonst die Einrede des Schiedsvertrages erhebe, dass jedoch ein gegen ihn erlangter Schiedsspruch an seinem Domizil nicht vollstreckbar sei. Es sei ein Unding, die Staaten einerseits zu verpflichten, Schiedsverträge anzuerkennen, ohne ihnen gleichzeitig andererseits die Pflicht aufzuerlegen, auf Grund solcher Schiedsverträge ergangene Sprüche zu vollstrecken. Der schweizerische Bundesrat in seinem Bericht über die achte Session der Völkerbundsversammlung (BBl. 1927 II S. 669) gibt daher wohl mit Recht der Meinung Ausdruck, dass Überlegungen wie die vorstehenden viele Staaten von der Unterzeichnung des Protokolles von 1923 abgehalten hätten. Die notwendige Ergänzung brachte nun die Konvention betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die mit Resolution der Völkerbundsversammlung vom 26. September 1927 den Mitgliedern des Völkerbundes zur Annahme empfohlen wurde. Durch Unterzeichnung der Konvention verpflichtet sich jeder Staat zur Vollstreckung jedes Schiedsspruches, der nach dem Recht eines andern Kontraktstaates ergangen ist auf Grund eines Schiedsvertrages oder einer Schieds-

klausel, die gemäss Protokoll von 1923 anerkannt werden muss, woraus sich ergibt, dass nur Staaten, die das Protokoll unterzeichnet haben, der Konvention beitreten können. Vgl. deren Art. 6. Anderseits bezieht sich jedoch sowohl das Protokoll wie auch die Konvention auf „compromis ainsi que clause compromissoire par laquelle les parties s'obligent, en matière commerciale ou toute autre matière susceptible d'être réglée par voie d'arbitrage, à soumettre les différends à un arbitrage“, also auf jede nur irgendwie nach dem anwendbaren Recht zulässige Art von privatem Schiedsverfahren (Prot. Art. 1).

Die Bedingungen, unter denen nach der Konvention die Vollstreckung gewährt werden muss, sind die folgenden:

1. Keine Verletzung des ordre public des Vollstreckungsstaates, Konv. Art. 1 lit. e, wobei überdies in Art. 1 lit. b noch betont wird, dass eine Vollstreckung nur möglich sei, wenn „l'objet de la sentence soit susceptible d'être réglé par voie d'arbitrage, d'après la loi du pays où elle est invoquée“.

2. Rechtskraft im Herkunftsstaat. Konv. Art. 1 lit. d. Ausdrücklich bestimmt ist dabei, dass die Vollstreckung nur bewilligt werden müsse, wenn nachgewiesen ist, dass auch kein ausserordentliches Rechtsmittel mehr gegen den Spruch möglich sei, wie opposition, pourvoi en cassation. Die Aufzählung dieser Rechtsmittel in Art. 1 lit. d soll selbstredend nicht abschliessend sein, sondern bloss Beispiele nennen. Im Rapport S. 3 ist deshalb zu lesen, dass einem Schiedsspruch dann keine definitive Rechtskraft zukomme, „lorsque sera en cours une procédure tendant à en contester la validité“. Nach Art. 4 Ziff. 2 hat die Vollstreckung nachsuchende Partei hierüber eine Bescheinigung beizubringen, wie bereits auf Grund älterer Staatsverträge üblich. Nicht notwendig braucht eine amtliche Bescheinigung vorzuliegen, wie die deutsche Regierung verlangte, da nicht in allen Staaten eine solche erhältlich wäre. Ausdrücklich betont wurde durch die Konvention ausarbeitende Kommission auf Bemerkung der

esthnischen Regierung, dass es auf definitive Rechtskraft, nicht auf Vollstreckbarkeit im Herkunftsstaat ankomme.⁴⁰⁾⁴¹⁾ Ein ausländisches Vollstreckungsurteil ist demnach nicht erforderlich, mit Recht, wie ich oben Anm. 26 ausgeführt habe. Ist zwar gegen einen Schiedsspruch kein ausserordentliches Rechtsmittel möglich, behauptet jedoch eine Partei im Vollstreckungsverfahren, der Spruch leide an einem Mangel, der ihn nichtig mache nach dem anwendbaren ausländischen Recht, so kann der Vollstreckungsrichter nach Art. 3 der Konvention entweder die Vollstreckung verweigern oder, was mir weit richtiger scheint, diese aufschieben, „en donnant à la partie un délai raisonnable pour faire prononcer la nullité par le tribunal compétent“.⁴²⁾ Es handelt sich dabei um die gleiche Regelung, wie man sie beim neuen deutschen Beschlussverfahren (DZPO § 1042 neue Fassung) findet, womit zugleich bewiesen ist, dass es entgegen der Ansicht des deutschen Reichsgerichtes (Rger. 116 S. 193 f.) nicht juristisch unmöglich und unlogisch ist, einer Partei eine Frist zur Klage im Ausland anzusetzen. Ein britischer Antrag, auch Fristansetzung zu neuer Klage vor Schiedsgericht zu ermöglichen, wurde abgelehnt. — Der Vollstreckungsrichter wird also auf Grund der Konvention nur selten selbst entscheiden, ob ein ausländischer Aufhebungsgrund gegeben ist, wie nach bisheriger deutscher und zürcherischer Praxis, jedoch auch nicht vor Ablauf der Fristen zur Erhebung ausserordentlicher Rechtsmittel

⁴⁰⁾ Dass in Art. 2 lit. a noch gesagt wird, der Richter dürfe nicht vollstrecken, wenn der Spruch im Herkunftsland nichtig erklärt sei, scheint mir gänzlich überflüssig.

⁴¹⁾ „Ce qu'il faut considérer, c'est le caractère définitif de la sentence et non son caractère exécutoire dans le pays où elle a été rendue.“ S. 3 des Rapports.

⁴²⁾ Muss das ausserordentliche Rechtsmittel im Herkunftsstaat binnen einer bestimmten Frist ergriffen werden und ist diese Frist bereits abgelaufen, so ist das Exequatur zu erteilen, mag auch ein Anfechtungsgrund bestehen.

die Vollstreckung bewilligen, wie z. B. auf Grund des belgisch-niederländischen Vertrages.

3. Zuständigkeit und Prozedur des Schiedsgerichtes. Wie heute schon in den meisten Staaten hat der Vollstreckungsrichter auch auf Grund der Konvention (Art. 1 lit. a) zu prüfen, ob ein gültiger Schiedsvertrag vorgelegen habe, ob das durch die Parteien vorgesehene Schiedsgericht entschieden habe und ob dieses richtig zusammengesetzt war (Art. 1 lit. c). Beide Fragen sind nach dem „*droit applicable à la procédure d'arbitrage*“ zu entscheiden. Welches dieses Recht sei, ist nach Massgabe der oben sub I genannten Prinzipien zu entscheiden, mag auch in der Konvention, wie in sämtlichen im vorstehenden Abschnitt genannten Staatsverträgen, aus Bequemlichkeit von „*sentences rendues à l'étranger*“ gesprochen werden, womit durchaus nicht etwa schlechterdings das Recht des Ortes, an dem das Schiedsgericht spricht, für massgebend erklärt werden will. Mit Bezug auf das *Procedere* vor Schiedsgericht ist verlangt, dass die beklagte Partei rechtzeitig zitiert wurde, so dass ihr eine Verteidigung möglich war, und dass sie richtig vertreten war. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Spruch nicht vollstreckbar (Konv. Art. 2 lit. b). Hat das Schiedsgericht seine Kompetenz überschritten, so ist sein Spruch gleichfalls unvollstreckbar (Art. 2 lit. c), hat es nicht über alle Punkte geurteilt, so kann die Vollstreckung vorläufig verweigert werden und der Vollstreckungsrichter kann geeignete Vorkehrungen treffen (Art. 2 letzter Absatz), z. B. Frist ansetzen zur Klage über die noch streitigen Punkte, oder Vollstreckung gewähren gegen Kautions. — Um die notwendigen Prüfungen vornehmen zu können, müssen dem Vollstreckungsrichter vorgelegt werden: Eine Ausfertigung des Schiedsspruches, die im Herkunftsstaat zur Vollstreckung genügen würde, und ferner alle Akten, die über den Schiedsvertrag Auskunft geben, so dass dessen Tragweite und Gültigkeit nach dem Protokoll von 1923 ersehen werden kann. Vgl. Art. 4.

Der Sinn der Konvention liegt darin, die Vollstreckung ausländischer, auf Grund des Protokolles von 1923 ergangener Schiedssprüche zu gewährleisten und möglichst zu erleichtern. Sie stellt daher lediglich die Maximalerfordernisse auf, die zur Vollstreckung in den beteiligten Staaten verlangt werden dürfen, hindert diese jedoch nicht daran, leichtere Vollstreckungsbedingungen zu gewähren, macht ferner auch der vollstreckenden Partei nicht unmöglich, sich einfach auf das bequemere gemeine Vollstreckungsrecht oder spezielle Staatsverträge zu berufen. Vgl. Konv. Art. 5. Dies wird des öftern praktisch werden, da eine Reihe von Staaten den ausländischen Schiedsspruch einer weniger scharfen Prüfung unterziehen als nach der Konvention möglich, die eine Sammlung beinahe aller denkbaren Vollstreckungsvoraussetzungen aufgenommen hat (man denke z. B. an die leichte Vollstreckungsmöglichkeit in Frankreich, in Basel oder auf Grund des belgisch-niederländischen Vertrages). Ist diese Kumulation von Vollstreckungshindernissen, das typische Resultat internationaler Verhandlungen, bedauerlich, so noch mehr, dass eine Gleichbehandlung eines ausländischen Spruches in den beteiligten Staaten nicht garantiert wird, was für den Praktiker sehr wertvoll wäre, da es ihn der Aufgabe entheben würde, jeweilen die Praxis des Vollstreckungslandes zu studieren. Wenig glücklich ist ferner die Aufnahme des deutschen Systems, wonach der Vollstreckungsrichter der einen Partei Frist ansetzen kann, um im Ausland die Aufhebung des Spruches zu betreiben. Dadurch entsteht eine Doppelspurigkeit, die allerdings einer Vollstreckungsverweigerung, wie sie im Rger.Urteil 116 S. 193 f. gefolgert wird, vorzuziehen, jedoch zeitraubend und umständlich ist. Vorzuziehen wäre es gewesen, Art. 3 dahin zu fassen, dass der Vollstreckungsrichter, wenn die beklagte Partei einen Nichtigkeitsgrund nach ausländischem Recht behauptet, dessen Vorliegen selbst im Vollstreckungsverfahren zu prüfen hätte, was wohl nicht oft notwendig würde. Durch die heutige Fassung

des Art. 3 wird ermöglicht, dass durch blosse trölerische Behauptungen die Vollstreckung für längere Zeit verhindert werden kann. Immerhin mögen die Vorteile der Konvention diese Nachteile überwiegen. Die Frage des Gegenrechtes ist definitiv gelöst, ein ausländisches Exequatur wird nicht gefordert und vor allem ist eine sachliche Nachprüfung des Spruches absolut ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem Umweg über den Begriff des *ordre public* sich motivieren lässt. Es ist also wünschbar, dass diese Völkerbundskonvention von möglichst vielen Staaten ratifiziert werde. Ob die Schweiz Protokoll und Konvention unterzeichnen kann, scheint zweifelhaft, da beide internationalen Verträge inhaltlich Zivilprozess enthalten, zu dessen Regelung die Kantone kompetent sind. (Vgl. Dr. W. Schwarzenbach, Die Staatsverträge der Kantone mit dem Ausland, Zürcher Diss. 1926 S. 46 ff.) Gedrängt durch die praktischen Bedürfnisse hat jedoch der Bund bis anhin schon verschiedentlich Staatsverträge prozessualen Inhalts abgeschlossen, vgl. die Gerichtsstandsverträge mit Frankreich und Spanien, sowie die Haager Übereinkunft betr. Zivilprozess, wie manche behaupten in verfassungswidriger Weise (so Schwarzenbach a. a. O. S. 46 ff. und dort zitierte). Die herrschende Lehre bejaht mit der Praxis die Zulässigkeit des Abschlusses von Staatsverträgen prozessualen Inhalts zwischen Bund und Ausland (Schwarzenbach S. 27 f. und 80 f.). Es scheint mir, dass die Überlegung, wonach man den Interessen des internationalen Rechtsverkehrs nur gerecht werden kann, wenn der Bund und nicht 25 Kantone als Kontrahenten auftreten, den Ausschlag beim Entscheid der theoretisch streitigen Frage geben muss, so dass zu hoffen steht, die Eidgenossenschaft werde bald ihren Beitritt zu beiden genannten Konventionen des Völkerbundes erklären, nachdem der Bundesrat, wie in Aussicht gestellt (BBl. 1927 II S. 670), mit den kantonalen Regierungen wird Rücksprache genommen haben.

Die Annahme von Protokoll und Konvention durch eine möglichst grosse Zahl von Staaten ist nicht etwa

deshalb überflüssig, weil Schiedssprüche vielleicht mehr als staatliche Urteile freiwillig oder zufolge wirtschaftlichen Zwangs (z. B. Boykott etc., vgl. *Règlement de la Cour d'arbitrage de la Chambre de Commerce internationale* vom 19. Januar 1923) erfüllt werden, sondern ist schon deshalb wünschenswert, weil sie einen Schritt darstellt zur Verminderung der Schranken zwischen den einzelnen Staaten. Die Konvention bildet überdies einen wertvollen Vorläufer für eine Konvention über Vollstreckung auch staatlicher Urteile, wie sie Gegenstand der Konferenz betreffend internationales Privatrecht im Haag 1925 bildete. Gelingt es, jene Konvention unter Dach zu bringen, so wird nach den bisherigen Entwürfen eine weitere Erleichterung der Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche in Aussicht stehen. Während mir die Vorschläge Oppenheimers (*Schweiz. Jur. Ztg.* 24 S. 148) zur Schaffung internationaler Vollstreckungsgerichtshöfe theoretische Zukunftsmusik zu sein scheinen, glaube ich, dass der Abschluss internationaler Konventionen, wie sie vom Völkerbund in verdienstvoller Weise ausgearbeitet werden, das richtige Mittel darstellen, um das erstrebenswerte Ziel, internationale Vollstreckbarkeit jedes rechtskräftigen Entscheides in näherer Zukunft zu erreichen.

Literatur.

- Aubry et Rau, Cours de droit civil français, 5. Aufl., Bd. 12 S. 508 ff.
- von Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., Bd. 2 S. 537 f.
- Blätter für zürcherische Rechtsprechung (Blätter).
- Bellot, L'exécution des sentences arbitrales en Angleterre, in Journal 1923 S. 797 ff.
- Bger. = Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung.
- Blocher, Ist die Vollstreckung ausländischer Schiedsgerichtsurteile vom Nachweis des Gegenrechts abhängig? In Schweiz. Jur.Ztg. Bd. 21 S. 254 f.
- Daguin, De l'exécution des jugements étrangers d'après la jurisprudence française S. 101 ff. (1889).
- Deutsche Juristenzeitung (D.Jur.Ztg.).
- Dalloz, Codes annotés. Procédure civile. Anmerkungen zu Art. 1021.
- Dicey's Conflict of Laws, 4. Aufl. 1927.
- Europabuch der Rechtsanwälte und Notare. Berlin 1926.
- Fick, Werden deutsche Schiedssprüche in der Schweiz vollzogen? Im Zentralblatt für Handelsrecht 1926 S. 166 ff.
- Garsonnet, Traité théorique et pratique de procédure, 3. Aufl., Bd. 8 S. 604 ff.
- Ghiron, L'esecuzione delle sentenze straniere in Italia. Rivista 1926 S. 297 ff.
- Glasson et Colmet-Daage: Précis théorique et pratique de procédure civile, 2. Aufl., Bd. 2 S. 933 f.
- Haeger, Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen im internationalen Rechtsverkehr (1910) S. 31 ff.
- Hanseatische Rechtszeitschrift (Hans.R.Ztsch.)
- Hellwig, System des Deutschen Zivilprozessrechts (1912), Teil II, S. 107 und 130 ff.
- Jonas, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. In Juristische Wochenschrift 1927 S. 1297.
- Journal du droit international (Journal).
- Juristische Wochenschrift (Jur.W.).
- Klein, Vollstreckung deutscher Schiedsgerichtsurteile in der tschechoslowakischen Republik. In D.Jur.Ztg. 1927 S. 1612 ff.
- Koersner, L'exécution des arbitrales étrangères d'après le droit suédois, in Bulletin de l'institut intermédiaire internationale 1928 S. 219 ff.
- Kohler, Gesammelte Beiträge zum Zivilprozess (1894), S. 188 f.

- Lachau et Daguin. Vgl. oben unter Daguin.
- Leitmaier, Bericht an die Völkerbundsversammlung betreffend eine Konvention über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1927).
- Leresche, L'exécution des jugements civils étrangers en Suisse (1927), S. 134 ff., 157 ff.
- Leske und Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. 1—3 (Leske).
- Leuch, Kommentar zur bernischen Zivilprozessordnung (1922).
- Meili, Internationales Zivilprozessrecht (1906).
- Mittelstein, Schiedsgerichts-Fragen. In Hanseatische Rechts-Zeitschrift 1925 S. 1 ff., 137 ff., 649 ff.
- Nussbaum, Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen (1926).
- Ottolenghi, Sentenze arbitrali straniere. In Rivista 1924 S. 382 ff.
- Pandectes françaises, Sub titulo „Arbitrage civil“ Entscheide No. 2217 ff.
- Perassi, Note in Rivista di diritto internazionale 1927 S. 390 ff.
- Perroud, J. In Journal 1923 S. 281 ff.
- Petrone, Gli arbitrati in Inghilterra. Rivista del diritto commerciale 1927 S. 470 ff.
- Pic, In Recueil périodique Dalloz 1895 Teil 1 S. 81 f., (Note zu Urteil der Cour de Cassation).
- Picard, La clause compromissoire et l'arbitrage dans les rapports internationaux. In Journal 1923 S. 508 ff.
- Piggott, Foreign Judgments Bd. 1 (1908).
- Poullet, Droit international privé belge, S. 593 (1925).
- Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes.
- Rger. = Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes in Zivilsachen.
- ROHG = Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandelsgerichtes.
- Rispoli, Codice di procedura civile (Ausgabe Barbera), 1922, Anmerkungen zu Art. 941.
- Rivista di diritto internazionale (Rivista).
- Salem, La clause compromissoire et l'arbitrage en Turquie. In Journal 1926 S. 326 ff.
- Schweizerische Juristen-Zeitung (Schweiz. Jur.-Ztg.).
- Société des Nations, Rapport présenté par la deuxième Commission à l'assemblée, concernant ouverture d'une convention relative à l'exécution des sentences arbitrales rendues à l'étranger. Rapporteur: Leitmeier (29. September 1927) (zitiert: Rapport).

- Stein, Kommentar zur deutschen Zivilprozessordnung, 12./13. Aufl. (1926).
- Steiner, Börsenschiedsgerichtsbarkeit. Zürich 1925.
- Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts (1885), S. 248.
- Wadlinger, Die Zwangsvollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach der Reichszivilprozessordnung (1896).
- Weill, Les sentences arbitrales en droit international privé, Thèse Paris 1906.
- Weiss, Manuel de droit international privé, 8. Aufl. (1920), S. 661f.
- Westheimer, Der ausländische Schiedsspruch. In Zeitschrift für Deutschen Zivilprozess Bd. 39 S. 241 ff.
- Wilke, Reformbestrebungen im englischen Schiedswesen. Zentralblatt für Handelsrecht 1927 S. 146 und 283 f.
- Wirth, Zur Vollstreckung schweizerischer Schiedsgerichtsurteile in Deutschland. In Schweiz.Jur.Ztg. 24 S. 16 ff.
-